



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Das INTOSAI Generalsekretariat arbeitete *Memoranda of Understanding* (MoUs) aus, welche nach Region von allen am Peer-Review-Projekt teilnehmenden ORKB bzw. deren Leitern Ende September 2015 unterzeichnet wurden. Die insgesamt sieben einheitlich formulierten MoUs legen neben Umfang, Zeitrahmen, Zielsetzung und administrativen Arrangements der Peer Reviews auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektpartner fest.

Darüber hinaus konnte die ORKB der Slowakei, ihres Zeichens betraut mit dem Vorsitz des INTOSAI-Unterkomitees zu Peer Reviews, dazu gewonnen werden, gemeinsam mit der ORKB Norwegen die für Anfang des Jahres 2017 geplante Evaluierung des Peer-Review-Projekts durchzuführen.

Sieben INTOSAI Regionen – Sieben Peer Reviews

Der Erfüllung des langfristigen Projektgesamtziels liegen sieben Peer-Review-Berichte zugrunde. Um diese Berichte termingerecht bis Mitte des Jahres 2016 zum Abschluss bringen zu können, nahmen die sieben Peer-Review-Teams bereits im September 2015 ihre Arbeit auf. Die Peer Reviews werden gemäß ISSAI 5600 „Peer Review Leitfaden“ und anderen international anerkannten Normen der externen öffentlichen Finanzkontrolle umgesetzt.

Als Kick-off für die Peer Reviews organisierte das Generalsekretariat der INTOSAI im RH einen Vorbereitungsworkshop für die Prüferinnen und Prüfer. Neben der gemeinsamen Ausarbeitung des Peer-Review-Konzepts und eines einheitlichen Fragebogens zum Versand an die reviewten ORKB war dieser Workshop für die international zusammengesetzten Peer-Review-Teams auch eine erste Möglichkeit des Kennenlernens und Austauschs von grundlegenden Informationen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Zwischen Ende Jänner und Ende Februar 2016 werden die sieben Teams für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen vor Ort an den ORKB in Albanien, Äthiopien, Bhutan, Ecuador, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vanuatu Einschau halten. Die finalen Berichte zu den Peer Reviews sollen im dritten bzw. vierten Quartal des Jahres 2016 den reviewten ORKB in der Übersetzung in der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden.

Basierend auf den Peer-Review-Berichten werden folglich die weiteren Projektergebnisse, der übergreifende Querschnittsbericht (*Cross-cutting Report*), der Erfahrungsbericht über die Durchführung der Peer Reviews (*Lessons-learnt Report*) und der Maßnahmen- und Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft, erstellt.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Nutzen für alle Beteiligten

Die ADA unterstützt Länder in Afrika, Asien, in Südost- und Osteuropa sowie der Karibik bei ihrer nachhaltigen Entwicklung. Die INTOSAI vertreten durch den RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI leistet mit dem Projekt „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“ einen wesentlichen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in diesen Regionen, vor allem in jenen Ländern, die sich im demokratischen Aufbau- prozess befinden. Das Projekt erfährt in der INTOSAI-Gemeinschaft breite Zustimmung. Maßgebliche Entscheidungsträger der INTOSAI, unter anderem die IDI, die ORKB Südafrika als Vorsitzende des Komitees für den Aufbau von Sachkompetenzen (CBC) und die ORKB Slowakei als Vorsitzende des Unterkomitees für Peer Reviews haben dieses Projekt ausdrücklich befürwortet und dem Generalsekretariat der INTOSAI ihren Dank für die Durchführung ausgesprochen.

Ein Projekt wie dieses ist nur durch die Zusammenarbeit starker Partnerinnen und Partner zu bewerkstelligen. ADA und INTOSAI bieten mit ihrer umfangreichen Expertise, ihrem Know-how im Projektmanagement von Kapazitätsaufbauprojekten und der notwendigen finanziellen Unterstützung die ideale Basis dafür, dass alle am Projekt teilnehmenden ORKB von dieser starken Partnerschaft nachhaltig profitieren werden.

Die primären Begünstigten dieses Projekts sind nicht nur die ORKB, die mit dem Statusbericht zu ihrer Unabhängigkeit ein wirkungsvolles Instrument erhalten werden, sondern auch jene ORKB, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv in den Peer-Review-Teams durch den Austausch von Ideen, Methoden und Erfahrungen neues Wissen und damit einen erheblichen Mehrwert für die gesamte Institution generieren.

Auf lange Sicht sollen alle ORKB in den sieben INTOSAI Regionen aus diesem Pilotprojekt „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“ einen Nutzen ziehen können. Gestärkte ORKB wiederum unterstützen und bekräftigen die Arbeit der Parlamente und Regierungen, was im Endeffekt der gesamten Zivilbevölkerung zugute kommt.

Das ADA/INTOSAI Peer-Review-Projekt unter der Federführung des RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI ist somit ein bedeutender Beitrag Österreichs für die internationale Entwicklungszusammenarbeit.



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung

Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) haben die Vereinten Nationen (VN) anlässlich ihres 70. Gipfels Ende September 2015 eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Als Kernstück beinhaltet die Agenda 2030 insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen und in insgesamt 169 Unterziele aufgegliedert sind.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Agenda 2030 hat der RH als INTOSAI-Generalsekretariat – auf der Grundlage eines Auftrags des INTOSAI Kongresses in Peking im Jahr 2013 – erfolgreich die Verankerung der Stärkung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens für die nächsten 15 Jahre umgesetzt. Denn Ziel 16 der insgesamt 17 nachhaltigen Entwicklungsziele sieht den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen vor, wovon auch und insbesondere Rechnungshöfe umfasst sind; und das einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildende Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba unterstreicht ausdrücklich die Bedeutung der Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie der Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess.

So ist es in Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung dieser Entwicklungsagenda das Interesse der internationalen Staatengemeinschaft, die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen bestmöglich zu sichern. ORKB können zur Nachhaltigkeit der Finanzen einen wesentlichen Beitrag leisten, denn sie machen Fehlentwicklungen sichtbar, sichern die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen und geben mit ihren Empfehlungen konkrete Verbesserungsvorschläge. Der RH trat im Jahr 2015 als Generalsekretariat der INTOSAI daher nachdrücklich dafür ein, diese bedeutende Rolle von ORKB bei der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung sowie die dafür notwendigen Bedingungen im Rahmen der VN und insbesondere in Zusammenhang mit der Agenda 2030 zu verankern.

Bereits im Dezember 2014 konnte mit der Annahme einer – nach der 2011 verabschiedeten Resolution A/66/209 – weiteren Resolution der Generalversammlung der VN ein besonders bedeutender Erfolg erzielt

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

werden, an dessen Zustandekommen der RH als Generalsekretariat der INTOSAI maßgeblich beteiligt war. In dieser Resolution A/69/228 fordert die Generalversammlung der VN unter dem Titel „Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ alle Mitgliedstaaten auf, der Unabhängigkeit und dem Kapazitätsaufbau von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Kontext der Post-2015 Entwicklungsagenda (nunmehr Agenda 2030) entsprechende Bedeutung beizumessen. Konkret beinhaltet die Resolution insbesondere

- die Anerkennung, dass ORKB ihre Arbeit nur dann objektiv und wirksam ausüben können, wenn sie unabhängig von den geprüften Stellen und geschützt gegen Einflüsse von außen sind;
- die Betonung, dass ORKB eine wichtige Rolle bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung, welche die Verwirklichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele fördert, einnehmen;
- die Ermutigung der Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977 und Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007 aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;
- die Aufforderung an die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI und zur gebührenden Berücksichtigung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Zusammenhang mit der Post-2015 Entwicklungsagenda.

Mit der Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von ORKB und des Kapazitätsaufbaus bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Regierungen in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel stellt diese Resolution nicht nur einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der INTOSAI dar, sondern sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle.

Im Anschluss an diesen wegweisenden Erfolg hob Präsident Josef Moser anlässlich eines Arbeitstreffens mit dem Generalsekretär der VN, Ban Ki-moon, in New York im Jänner 2015 nachdrücklich die



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Bedeutung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens hervor. Im Rahmen dieses Treffens betonte auch VN-Generalsekretär Ban Ki-moon die Wichtigkeit der Arbeit von Rechnungshöfen und der nationalen ORKB für die Herstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht. Er dankte Generalsekretär Moser für das Engagement der INTOSAI und sagte ihm volle Unterstützung zu, ORKB durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu stärken.

23. VN/INTOSAI-Symposium

Auch das in enger Zusammenarbeit zwischen dem RH als INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisierte 23. VN/INTOSAI-Symposium, das vom 2. bis 4. März 2015 im Vienna International Centre stattfand, widmete sich dem Thema „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“.

Ziel war es, die Position der ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung als Leitthema der Post-2015 Entwicklungsagenda der VN unter Einbeziehung der Partner zu präzisieren und diese in den weiteren Prozess der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubringen.

Zu diesem Zweck wurden folgende Unterthemen intensiv diskutiert:

- Welche konkreten Erwartungen haben die unterschiedlichen Stakeholder wie Parlamente, Bürgerinnen und Bürger, Regierungen, Entwicklungshilfeorganisationen und v.a. auch die Vereinten Nationen an ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung?
- Welche Voraussetzungen für ORKB müssen gegeben sein, damit sie wirksam an der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung mitwirken können?
- Welche konkreten Möglichkeiten und welche bereits gelebten Erfahrungen bestehen für ORKB zur wirksamen Mitwirkung an der Post-2015 Entwicklungsagenda?

Eröffnet wurde das Symposium von Bundespräsident Heinz Fischer, der seiner vollen Unterstützung für die Forderungen nach einer Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB im Sinne eines demokratischen Bekenntnisses zu Good Governance Ausdruck verlieh. Präsident Josef Moser hob die Schlüsselrolle der Rechnungshöfe bei der Gewährleistung, dass öffentliche Ressourcen zum Wohle der Bürger eingesetzt werden, hervor.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Abschließender Höhepunkt des Symposiums war die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen durch die Teilnehmenden am letzten Tag des Symposiums. Diese Schlussfolgerungen bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030. Darin wird insbesondere die Sicherung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen, die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch Rechnungshöfe, der Kapazitätsaufbau für Rechnungshöfe sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens empfohlen.

Im Rahmen des hochrangigen Symposiums des Development Cooperation Forum der VN, das im April 2015 zum Thema „Development Cooperation for People and Planet: What will it take?“ in Incheon, Südkorea, stattfand, konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erneut auf die Bedeutung von ORKB für die Sicherung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie auf ihre essentielle Rolle bei der Umsetzung der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachdrücklich hinweisen. Aus diesem Anlass bestätigte VN-Untergeneralsekretär Wu Hongbo, dass die VN sich der Bedeutung von Rechenschaftspflicht und der wichtigen Rolle der ORKB bewusst seien und diese in den Umsetzungsprozess der Agenda 2030 aktiv einbeziehen werden.

ECOSOC und externe öffentliche Finanzkontrolle

Ein weiterer Erfolg hinsichtlich der Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle konnte im April 2015 erzielt werden. Durch die Teilnahme des RH als Generalsekretariat der INTOSAI an der 14. Sitzung des VN-Expertenkomitees für die öffentliche Verwaltung (CEPA) konnte erreicht werden, dass die Resolution, welche der ECOSOC auf Vorschlag des CEPA am 22. Juli 2015 verabschiedet hat, die wesentliche Rolle der ORKB als Kontrollorgane bei der Umsetzung der Agenda 2030 ausdrücklich anerkannte. Außerdem betonte der ECOSOC, dass nationalen Aufsichtsinstitutionen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung dieser Agenda zukommt, unter anderem durch die Förderung von Transparenz und die Überwachung der Verteilung und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel auf allen Ebenen. Schließlich ermutigte der ECOSOC die Regierungen auf allen Ebenen, die öffentliche Finanzverwaltung durch die Modernisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Einführung von moderneren Systemen der Rechnungsführung zu stärken. Somit gelang es dem RH als Generalsekretariat der INTOSAI, nicht nur die bedeutende Rolle von ORKB bei der Umsetzung der Agenda 2030, sondern darüber hinaus auch die Notwendigkeit eines modernen und aussagekräftigen Rechnungswesens international zu verankern.



Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Weitere Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Ebenso stellte die Teilnahme des INTOSAI-Generalsekretariats am Public Service Forum der VN, das im Juni 2015 in Medellin, Kolumbien, stattfand, einen bedeutenden Schritt im Bemühen um die Stärkung von ORKB und des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne der nachhaltigen Entwicklung dar. Die Veranstalter des Forums, bei dem etwa 800 Expertinnen und Experten der öffentlichen Verwaltung aus aller Welt vertreten waren, hoben ausdrücklich die Bedeutung von ORKB für eine innovative öffentliche Verwaltung hervor und riefen im Abschlussdokument die Regierungen, Zivilgesellschaften und Akteure der Privatwirtschaft zur Zusammenarbeit mit ORKB zur Sicherung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Professionalität und effektiver Korruptionsbekämpfung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf.

Anfang Juli 2015 unterstrich INTOSAI-Generalsekretär Josef Moser als Vortragender im Rahmen des ECOSOC High Level Political Forum in New York erneut die wichtige Rolle, die ORKB zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung der Post-2015 Entwicklungsagenda einnehmen. In seinem Vortrag betonte er insbesondere die Bedeutung der zu diesem Zweck für die Tätigkeit der ORKB erforderlichen Unabhängigkeit, des Kapazitätsaufbaus sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens und rief die anwesenden Staatenvertreter auf, diesen Themen im Rahmen der Post-2015 entsprechende Bedeutung beizumessen.

Diese essentielle Bedeutung von ORKB für die Gewährleistung einer effektiven und erfolgreichen Entwicklungsfinanzierung konnte der RH als INTOSAI-Generalsekretariat anlässlich der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand, der gesamten internationalen Gemeinschaft umfassend aufzeigen. In seinem Vortrag zum Thema „Risk and Resilience: Financing for development in a volatile and uncertain world“ betonte Präsident Josef Moser als Generalsekretär der INTOSAI wiederholt, dass ORKB einen wesentlichen Beitrag für die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Bereich der Entwicklungsfinanzierung leisten können – unter der Voraussetzung, dass sie stark und unabhängig sind.

Als Ergebnis all dieser Bemühungen des RH als INTOSAI-Generalsekretariats konnte erreicht werden, dass das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba ein ausdrückliches Bekenntnis zur Stärkung unabhängiger Oberster Rechnungskontrollbehörden enthält, indem es die Bedeutung der Stärkung von ORKB als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess unterstreicht. Diese



Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

explizite Anerkennung der Bedeutung von unabhängigen ORKB durch die VN stellt einen großen Erfolg für die externe öffentliche Finanzkontrolle dar, zumal die „Addis Abeba Action Agenda“ auch einen integralen Bestandteil der Ende September 2015 angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bildet.

Darüber hinaus bekräftigte die Generalversammlung der VN mit der im September 2015 verabschiedeten Resolution 69/327 ein weiteres Mal die zentrale Rolle von ORKB sowie der INTOSAI bei der Sicherung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Verwaltung. Konkret ermutigt diese Resolution alle Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI, insbesondere im Bereich des Kapazitätsaufbaus, um mittels gestärkter ORKB und der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und somit eine gute Staats- und Regierungsführung zu fördern.

Somit konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erreichen, dass das Bekenntnis zur Stärkung von ORKB sowie ihre Bedeutung für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der Agenda der internationalen Staatengemeinschaft für die nächsten 15 Jahre stehen wird.

Mit der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde als nächste Phase die Umsetzung der Agenda und insbesondere der nachhaltigen Entwicklungsziele eingeleitet. In dieser Hinsicht hat die INTOSAI bereits intensive Vorbereitungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die ORKB ihre bedeutende Rolle im Umsetzungsprozess angemessen ausüben können. So wird etwa „Monitoring und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen der Prüfmandate der einzelnen ORKB“ eine der fünf Prioritäten des sich derzeit in Erarbeitung befindlichen nächsten Strategischen Plans der INTOSAI sein. Darüber hinaus wird der Beitrag von ORKB zur Agenda 2030 auch eines der zwei Hauptthemen des nächstjährigen Kongresses der INTOSAI (INCOSAI) sein.

Auf auf nationaler Ebene hat der RH mit dem Prüfungsschwerpunkt „Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit“ für das Jahr 2016 seinen Schwerpunkt entsprechend der Agenda 2030 gesetzt.

Prüfungen 2015

BESONDERER TEIL

Prüfungen 2015 im Überblick

Hier finden Sie einen Überblick über die Berichtsbeiträge, die der RH im Jahr 2015 veröffentlicht hat, sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus den insgesamt 71 Beiträgen in 17 Berichten.

Bundeskanzleramt (BKA)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	10,09	Einzahlungen	10,27
Aufwendungen	- 842,84	Auszahlungen	- 839,38
Nettoergebnis	- 832,75	Nettofinanzierungssaldo	- 829,12

Besteht aus den den Untergliederungen:
10 Bundeskanzleramt
32 Kunst und Kultur

10 Bundeskanzleramt

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	3,90	Einzahlungen	4,06
Aufwendungen	- 401,82	Auszahlungen	- 397,64
Nettoergebnis	- 397,93	Nettofinanzierungssaldo	- 393,57

32 Kunst und Kultur

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6,20	Einzahlungen	6,20
Aufwendungen	- 441,02	Auszahlungen	- 441,75
Nettoergebnis	- 434,82	Nettofinanzierungssaldo	- 435,54



Planstellen: 1.507
(davon Kunst und Kultur: 309)

Der Aufgabenbereich des BKA umfasst u.a.:

- Koordination der allgemeinen Regierungspolitik
- Informationspolitik der Bundesregierung
- Vertretung der Republik Österreich vor dem VfGH, dem VwGH und den Verwaltungsgerichten sowie internationalen Gerichtshöfen
- Kunst und Kultur
- Angelegenheiten der staatlichen Verfassung
- Medienangelegenheiten
- Angelegenheiten des Kultusamtes
- Angelegenheiten der Archive

Prüfungsobligo des RH: 64 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwölf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BKA vor.



Prüfungen 2015

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Medientransparenz im MuseumsQuartier	Bund 2015/3		
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW	Bund 2015/6		
Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012	Bund 2015/10		
Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparentgesetzen	Bund 2015/10		
Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz	Bund 2015/10		
Landeslehrerpensionen	Bund 2015/12		
Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ	Bund 2015/12	17.12.15	
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	Bund 2015/16		

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übergang in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Medientransparenz im MuseumsQuartier

Angelegenheiten der Medientransparenz waren in der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH mangelhaft implementiert; eine Kontrolle der Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach

Prüfungen 2015

dem Vier-Augen-Prinzip unterblieb. Kontrolldefizite führten im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis März 2014) zu unvollständigen und unrichtigen Quartalsmeldungen an die KommAustria. Darüber hinaus kam es zu Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht.

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem

deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührenzulage und des sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Vergabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsysteams (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Prüfungen 2015

Insgesamt gewährleisten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsan geboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012

Die Rolle des RH im Rahmen des Parteiengesetzes (PartG) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungs ergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögens situation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung. Weiters waren in den Rechenschaftsberichten die Zuordnung der Zahlungen der Parteien zu den gesetzlich vorgegebenen Einnahmen- und Ausgabenpositionen sowie die Darstellung der Spendeneinnahmen uneinheitlich und mussten in vielen Fällen richtiggestellt werden.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat mit.

Diese prüfungsfreien Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebaungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

Sonderaufgaben des RH nach den Medientransparenzgesetzen

Das Ziel der Medientransparenzgesetze – mehr Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen – wird durch Probleme bei der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, durch Verstöße gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, durch Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot nicht erreicht werden. Aufgrund der Bagatellgrenze sind ein Drittel bis die Hälfte der Werbeaufträge nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen enthalten.

Die halbjährliche Aktualisierung der Liste über sämtliche dem RH bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger und deren Organe schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH stark ein.

Die unterschiedlichen Ansichten der KommAustria, des Bundeskanzlers und des RH zur Prüfungszuständigkeit des RH führen zu einem unklaren Vollzug der Medientransparenzgesetze. Weiters entstehen Verwirrung, Missverständnisse und Verwaltungsmehraufwand bei den kontrollunterworfenen Rechtsträgern.

Sonderaufgaben des RH nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Das mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz verfolgte Ziel, außergewöhnliche Vermögenszuwächse der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen festzustellen und darüber an die Präsidenten der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten, kann nur ungenügend erreicht werden.

Mit den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind keine umfassenden Offenlegungs- und Meldepflichten vorgesehen: Es fehlt eine Pflicht zur Angabe des Werts von Liegenschaften sowie Unternehmen und Unternehmensanteilen, Kapitalvermögen und Verbindlichkeiten sind lediglich in einer Gesamtsumme darzustellen und in der Meldung sind nicht sämtliche Vermögensbestandteile anzugeben (etwa Kraftfahrzeuge, Kunstgegenstände und Sammlungen).

Prüfungen 2015

Weiters sind dem Präsidenten des RH keine Möglichkeiten eingeräumt, die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen zu prüfen. Die Aufgabe des Präsidenten des RH beschränkt sich auf die Entgegennahme und den jeweiligen Vergleich der Erklärungen zum Vermögensstand der meldepflichtigen Personen. Schließlich ist nicht hinreichend definiert, wann im Sinne des gesetzlichen Begriffs „außergewöhnlicher Vermögenszuwachs“ ein solcher vorliegt.

Da die Beurteilung eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses ausschließlich aufgrund der abgegebenen Meldungen erfolgen kann, ist eine verlässliche Aussage über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse der meldepflichtigen Personen nicht möglich.

Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre,

weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ

Das BMJ hatte in den Jahren 2013 bis 2015 kein eigenständiges Gleichstellungsziel definiert, sondern den Gleichstellungsaspekt „Berücksichtigung der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug“ als Teil des allgemeinen Wirkungsziels 5 formuliert. Durch die Platzierung des Gleichstellungsaspekts an das Ende der Zielformulierung und durch die mehrgliedrig verschachtelte Formulierung des Ziels als Ganzes war die Verständlichkeit beeinträchtigt. Zudem unterblieb die entsprechende Konkretisierung des Gleichstellungsaspekts.

Zu häftlingsbezogenen Merkmalen (z.B. Dauer der Haft, abgeschlossene Schulbildung) erob das BMJ zwar geschlechterspezifische Daten, diese wiesen jedoch erhebliche Qualitätsmängel auf. Auch beeinträchtigten die Fehlbestände bei den sozioökonomischen Daten und das Fehlen steuerungsrelevanter Indikatoren (z.B. Ausbildung) die Steuerungsfähigkeit.

Prüfungen 2015

Die Angaben zur Wirkungsorientierung – Ziele, Maßnahmen und Indikatoren – mussten nach dem seit 2013 geltenden neuen Haushaltrecht des Bundes sechs Qualitätskriterien erfüllen: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit. Der Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 des BMJ war nicht ausreichend konsistent und nicht nachvollziehbar, die Überprüfbarkeit war eingeschränkt. Die dazugehörige Maßnahme war nicht inhaltlich konsistent, die Kriterien der Relevanz und der Nachvollziehbarkeit waren nicht ausreichend erfüllt. Der zum Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 definierte Indikator erfüllte die Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz und Verständlichkeit nicht ausreichend und war nur teilweise nachvollziehbar.

In die Entwicklung des den Gleichstellungsaspekt enthaltenden Wirkungsziels 5 samt Gleichstellungmaßnahme waren die unmittelbar für die Umsetzung Verantwortlichen – Vollzugsdirektion, Leiter von landesgerichtlichen Gefangenenhäusern mit Abteilungen für weibliche Häftlinge, Leiter der Justizanstalt Schwarza – nicht eingebunden.

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau

Die ÖBB-Infrastruktur AG baute den Salzburger Hauptbahnhof bei laufendem Betrieb in der geplanten Zeit von Anfang 2009 bis Ende 2014 um. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau betrugen rd. 233,26 Mio. EUR und werden somit voraussichtlich die geplanten Kosten von rd. 246,70 Mio. EUR (lt. Rahmenplan 2008 bis 2013) um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilbereichen,



wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 – Brücken-, Unterbau- und Signal-, Fertigstellung- und Elektrobetriebstechnik-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen.

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die ÖBB-Infrastruktur AG traten Mängel auf. So beachtete die Gesellschaft zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und beauftragte den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit der Umwandlung des Salzburger Hauptbahnhofs von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof. Der ursprünglich geplante Baubeginn verschob sich daher von September 1999 auf Februar 2009. Für die erste, später nicht mehr realisierbare, Vorentwurfsplanung des Architekten entstand der ÖBB-Infrastruktur AG ein verlorener Aufwand von rd. 184.000 EUR.

Die Menge für den Mehrverbrauch Verpressgut vervielfachte sich außergewöhnlich (um das rd. 866-Fache von 5.000 kg auf 4,33 Mio. kg); der dafür anerkannte Einheitspreis von 1,26 EUR/kg war überhöht.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erarbeitete für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept noch stellte sie Rentabilitätsbetrachtungen an.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6.634,15	Einzahlungen	6.631,98
Aufwendungen	- 20.836,64	Auszahlungen	- 20.827,43
Nettoergebnis	- 14.202,49	Nettofinanzierungssaldo	- 14.195,45

Besteht aus den Untergliederungen:

20 Arbeit

21 Soziales und Konsumentenschutz

22 Pensionsversicherung

20 Arbeit

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	6.283,30	Einzahlungen	6.282,24
Aufwendungen	- 7.154,82	Auszahlungen	- 7.147,20
Nettoergebnis	- 871,52	Nettofinanzierungssaldo	- 864,96

22 Pensionsversicherung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	312,95	Einzahlungen	311,84
Aufwendungen	- 3.001,82	Auszahlungen	- 3.000,23
Nettoergebnis	- 2.688,87	Nettofinanzierungssaldo	- 2.688,39

21 Soziales und Konsumentenschutz

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	37,90	Einzahlungen	37,90
Aufwendungen	- 10.680,00	Auszahlungen	- 10.680,00
Nettoergebnis	- 10.642,10	Nettofinanzierungssaldo	- 10.642,10

Planstellen:

Der Aufgabenbereich des BMASK umfasst u.a.:

1.557

- Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen
- Angelegenheiten des Arbeitsmarktes
- Allgemeine Sozialpolitik
- Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (ohne Krankenversicherung und Unfallversicherung)
- Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge
- Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes; Koordination der Konsumentenpolitik

Prüfungsobligo des RH: 69 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMASK vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	Bund 2015/9		
Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH	Bund 2015/13		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde	Bund 2015/15		

Prüfungen 2015

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betrugen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand

der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Uberprüfung

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten den überwiegenden Teil der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zumindest teilweise um.

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. Demgegenüber unterblieb die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenutzt.

Zudem waren die für die Kooperation der beteiligten Institutionen zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Organisationsstrukturen der GPLA in der Finanzverwaltung sowie dem elektronischen Archiv – der Austauschplattform für prüfungsrelevante Informationen – noch nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Offen war auch noch die an die Finanzverwaltung hinsichtlich des Internen Kontrollsysteams gerichtete Empfehlung, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenver-

Prüfungen 2015

sicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Geburungsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung

Die Ausgleichszulage war im Jahr 2012 mit einem Geburgsvolumen von rd. 1 Mrd. EUR die bedeutendste einkommensabhängige Geldleistung im Sozialsystem Österreichs. Trotz zahlreicher Änderungen von Rahmenbedingungen – z.B. im Familien- und Geschlechterbild, einer zunehmenden Internationalisierung und Weiterentwicklungen bei anderen Sozialleistungen wie der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – fehlte eine Strategie über ihre künftige Weiterentwicklung.

Während zahlreiche Verfahren reibungslos vollzogen wurden, waren bei komplexeren Sachverhalten die Einheitlichkeit der Entscheidungen zwischen den Trägern, die Transparenz der Entscheidungen gegenüber der Partei und eine zeitnahe Entscheidung nicht in allen Fällen sichergestellt.

Wesentliche Elemente der Steuerung – wie z.B. eine Erledigungsstatistik und eine klare Ressourcenzuordnung – fehlten. Ein Internes Kontrollsyste im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards lag nicht vor, insbesondere fehlten eine Risikoorientierung und eine regelmäßige Evaluierung der Funktionsfähigkeit der Kontrollen. Eine wirksame Prüfung der Vollziehung konnten die Aufsichtsbehörden – auch aufgrund der mit einer halben Vollzeitkraft zu gering bemessenen Ressourcen – nicht sicherstellen, obwohl der Bund den gesamten Aufwand für die Ausgleichszulage trug.

Die im Verhältnis zu anderen bedarforientierten Geldleistungen (Bedarfsoorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, Leistungen nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz) anders ausgestalteten Regelungen – z.B. bei der Einkommensanrechnung – führten zu vermehrtem Verwaltungsaufwand und schwer nachvollziehbaren Differenzierungen.

Die wirkungsorientierte Steuerung war im Hinblick auf die unterschiedlichen Auswirkungen der Ausgleichszulage in wesentlichen Dimensionen (Geschlechterverhältnis, Berufsgruppen, Bezieher inländischer und ausländischer Pensionen) noch nicht ausreichend aussagekräftig. Die aktuelle Rechtslage wies einige Besonderheiten (z.B. bei Zusammentreffen mehrerer Leistungen, bei Heimaufenthalten, bei schwankenden Einkommen und bei der Befreiung von Rezeptgebühren im Zusammenhang mit Aufgabepauschalen für landwirtschaftliche Betriebe) auf, deren sachliche Rechtfertigung zu evaluieren wäre.

Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH

In der Vergangenheit wurden Überschüsse des Insolvenz-Entgelt-Fonds im Ausmaß von 414 Mio. EUR in verfassungswidriger Weise abgeschöpft. Nach Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise reichten in den Jahren 2009 und 2010 die Einnahmen des Fonds nicht mehr aus, um den finanziellen Bedarf für die Insolvenz-Entgelt-Zahlungen ohne zusätzliche Kreditaufnahmen zu decken. Eine vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) angestrebte Erhöhung des Beitragssatzes zur Finanzierung des Fonds kam nicht zu Stande.

Der Ausstieg aus einem Zinsswap und die vorzeitige Tilgung eines Darlehens führten zu einem wirtschaftlichen Nachteil für den Fonds von rd. 4,24 Mio. EUR bzw. von 71.000 EUR.

Das BMASK traf gegenüber der Fondsverwaltung keine strategischen Vorgaben, um die Eigentümerinteressen des Bundes durchzusetzen und die Fondsverwaltung wirksam zu steuern.

Die Verkürzung der Erledigungsdauer der Insolvenzentgeltanträge auf drei Monate – das Hauptziel der im Jahr 2001 erfolgten Ausgliederung – wurde erreicht.

Prüfungen 2015

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde

Das BMASK reorganisierte im Jahr 2011 mit hohem Aufwand die Prüfbehörde des Programms „Beschäftigung Österreich 2007–2013“ (Volumen 2007 bis 2013: rd. 1 Mrd. EUR, davon rd. 470 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF). Grund dafür war, dass die Europäische Kommission im Herbst 2010 schwere Mängel in der Verwaltung und Kontrolle des Programms festgestellt hatte – etwa Prüfungsrückstände sowie eine ungenügende Überwachung von delegierten Prüfaufgaben – und in der Folge die ESF-Zahlungen für ein Jahr stoppte. Um einen Programmstillstand und ESF-Mittelverfall zu vermeiden, leisteten programmumsetzende Stellen des Bundes und der Länder Zwischenfinanzierungen von rd. 70 Mio. EUR aus nationalen Budgets. Die Auszahlungen für Zwecke der Prüfbehörde beliefen sich im Zeitraum 2009 bis 2014 auf insgesamt rd. 5,8 Mio. EUR, davon rd. 3 Mio. EUR für Entgelte externer Dienstleister.

Die Organisation der Prüfbehörde beruhte ab 2013 de facto zur Gänze auf extern zugekauften operativen Prüfungsleistungen, deren Qualität – wegen der Letztverantwortung und Haftung des BMASK für die ESF-Mittel – durch verwaltungseigenes Personal überwacht wurde. Der Wettbewerb der Anbieter bewirkte keine Kostenvorteile für das BMASK, weil die Tagsätze externer Dienstleister um bis zu 200 % über jenen vergleichbar qualifizierter Verwaltungsbediensteter lagen. Darüber hinaus bestanden für das BMASK neben hoher Abhängigkeit von externem Know-how- und Kapazitätsaufbau auch Kostenrisiken sowie die Gefahr eines Verlusts an Steuerungskompetenz.

Das BMASK verabsäumte es, die Struktur der ESF-Umsetzung in Österreich – mit 21 zwischengeschalteten Stellen und 19 nachgeordneten bzw. regionalen Einrichtungen sowie externen Dienstleistern – im Hinblick auf Kosten und Fehlerrisiken strategisch neu auszurichten. Für die Programmperiode 2014–2020 hatte das BMASK punktuell zweckmäßige Verbesserungen, z.B. die Anwendung von Pauschalen sowie eine Standardisierung der Verfahren und des Formularwesens geplant. Die beabsichtigte Einführung von Pauschalen scheiterte vorerst an der nicht zeitgerechten Vorbereitung und fehlenden BMAKS-internen Abstimmung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung gerieten u.a. mangels geeigneter Projektorganisation in Verzug.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	146,35	Einzahlungen	81,88
Aufwendungen	- 8.093,35	Auszahlungen	- 7.992,67
Nettoergebnis	- 7.946,99	Nettofinanzierungssaldo	- 7.910,80

Besteht aus den den Untergliederungen: 30 Bildung und Frauen

Planstellen: 44.311

Der Aufgabenbereich des BMBF umfasst u.a.:

- Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauffassung
- Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, der Volksbildung und der schulischen Stiftungen und Fonds
- Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Prüfungsobligo des RH: 21 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMBF vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Schulversuche	Bund 2015/1	28.05.15	
Landeslehrerpensionen	Bund 2015/12		
Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol; Lehrerpersonalverwaltung	Bund 2015/13		
Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol; Landesschulräte	Bund 2015/13		
Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H	Bund 2015/16		

Schulversuche

Im Schuljahr 2012/2013 gab es 5.367 Schulversuche an insgesamt 2.900 Schulstandorten. Somit fanden an rd. 50 % aller Schulstandorte (5.804) in Österreich Schulversuche statt.

Schulversuche dienten häufig als Ersatz für fehlende bzw. zu starre rechtliche Bestimmungen. Eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen hatte das Erprobungsstadium bereits überschritten und war quasi dauerhaft eingerichtet (z.B. alternative Leistungsbeurteilung rd. 50 Jahre, Ethik 17 Jahre). Schulversuche wurden im überprüften Zeitraum nur vereinzelt wissenschaftlich evaluiert und zum Teil ohne vorhergehende Evaluation in das Regelschulwesen übernommen.

Da die Bearbeitung der Schulversuche im BMBF und den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien nicht einheitlich erfolgte, hatte das BMBF keinen gesamthaften Überblick über Schulversuche und konnte seine Steuerungsfunktion nur mangelhaft wahrnehmen.

Außerdem hatte das BMBF keine Übersicht darüber, wie hoch die Ausgaben für Schulversuche waren. Dies lag einerseits am Auseinanderfallen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Pflichtschulen und andererseits an der Systematik der Ressourcenzuteilung an die Schulen.

Bei den Schulversuchen bestand erhebliches Potenzial zur Reduktion des administrativen Aufwands bzw. für Effizienzsteigerungen. Die freiwerdenden Ressourcen könnten für die pädagogische Arbeit und zur Unterstützung bzw. Entlastung der Schulen verwendet werden.

Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber

Prüfungen 2015

einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre, weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF setzte einen Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Finanzierung der Landeslehrer veröffentlicht hatte, um. Da sich die grundlegende Struktur im Schulwesen nicht verändert hatte, war die Empfehlung zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand weiterhin offen. Das BMBF setzte Maßnahmen, um die Verwaltungsabläufe in Bezug auf die Landeslehrer zu vereinfachen und das Landeslehrer-Controlling zu verbessern.

Zwei Versuche zur Änderung des Kostensatzes bei Überschreitung des Stellenplans im Zuge von Novellen der Landeslehrer-Controllingverordnung scheiterten letztlich am Widerstand der Länder. Der Rückforderungsanspruch des BMBF aus den Mehrkosten aufgrund der Überschreitung der Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen hätte sich im Schuljahr 2013/2014 bei Heranziehung der vom RH empfohlenen durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten um rd. 29 Mio. EUR bzw. für den überprüften Zeitraum um insgesamt rd. 121 Mio. EUR erhöht.

Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Mai bis Juni 2014) waren in Oberösterreich in Summe 20 Behörden und in Tirol (ohne Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer) 21 Behörden (ohne Schulleiter) mit den Agenden der Bundes- und Landeslehrer befasst. Daneben nahmen auch das BMBF und weitere Institutionen (z.B. Bundesrechenzentrum GmbH) Aufgaben bei der Lehrpersonalverwaltung wahr. Die Ausgestaltung der Zuständigkeiten – insbesondere im Bereich der Verwaltung des Landeslehrpersonals – mit umfassenden gebietskörperschaftsübergreifenden Verschränkungen stand einem effizienten Verwaltungshandeln entgegen.

Die unterschiedliche Aufgabenerfüllung der einzelnen Organisationseinheiten führte zu Kostenunterschieden: Im Jahr 2013 entfielen auf einen Bundeslehrer Verwaltungsaufwendungen (ohne Overhead) in Höhe von rd. 247 EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 206 EUR (Tirol). Die entsprechenden Aufwendungen für einen Landeslehrer betrugen rd. 215 EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 237 EUR (Tirol).

Prüfungen 2015

Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich (aus 1971) über den Mehraufwand aus der Übertragung der Diensthoheit über die Landeslehrer war intransparent und entsprach möglicherweise nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte

Die Ausgestaltung der Behördenstruktur der Landesschulräte war einzigartig im Verwaltungssystem des Bundes. Die politische Doppelspitze Präsident (Landeshauptmann) und Amtsführender Präsident hatte einen starken Landeseinfluss zur Folge. Der in den fünf einwohnerstärksten Ländern (also auch in Oberösterreich) verfassungsrechtlich vorgesehene Vizepräsident des Landesschulrats hatte lediglich das Recht auf Akteneinsicht und Beratung.

Das Kollegium (Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag) beschloss den Geschäftsverteilungsplan des Landesschulrats, erstattete gereihte Dreiervorschläge für die Bestellung des Landesschulratsdirektors, die Schulaufsicht und schulische Leitungsfunktionen. Es hatte damit maßgeblichen Einfluss auf den Landesschulrat sowie auf Führungspositionen im Schulbereich.

Die Jahrzehntlang geübte Beschäftigung von Verwaltungsbediensteten der Länder (auch der Statutarstädte) – im Landesschulrat für Oberösterreich unter anderem in Führungsfunktionen – führte zu dienst- und besoldungsrechtlichen Problemen.

Die Länder gewährten seit Jahrzehnten an (Bundes-)Bedienstete der Landesschulräte verschiedene regelmäßige Vergütungen und Zulagen auf Basis von Landesregierungsbeschlüssen (2013: Oberösterreich rd. 170.000 EUR, Tirol rd. 58.000 EUR).

Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde

Das BMASK reorganisierte im Jahr 2011 mit hohem Aufwand die Prüfbehörde des Programms „Beschäftigung Österreich 2007–2013“ (Volumen 2007 bis 2013: rd. 1 Mrd. EUR, davon rd. 470 Mio. EUR aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF). Grund dafür war, dass die Europäische Kommission im Herbst 2010 schwere Mängel in der Verwaltung und Kontrolle des Programms festgestellt hatte – etwa Prüfungsrückstände sowie eine ungenügende Überwachung von delegier-

ten Prüfaufgaben – und in der Folge die ESF-Zahlungen für ein Jahr stoppte. Um einen Programmstillstand und ESF-Mittelverfall zu vermeiden, leisteten programmumsetzende Stellen des Bundes und der Länder Zwischenfinanzierungen von rd. 70 Mio. EUR aus nationalen Budgets. Die Auszahlungen für Zwecke der Prüfbehörde beliefen sich im Zeitraum 2009 bis 2014 auf insgesamt rd. 5,8 Mio. EUR, davon rd. 3 Mio. EUR für Entgelte externer Dienstleister.

Die Organisation der Prüfbehörde beruhte ab 2013 de facto zur Gänze auf extern zugekauften operativen Prüfungsleistungen, deren Qualität – wegen der Letztverantwortung und Haftung des BMASK für die ESF-Mittel – durch verwaltungseigenes Personal überwacht wurde. Der Wettbewerb der Anbieter bewirkte keine Kostenvorteile für das BMASK, weil die Tagsätze externer Dienstleister um bis zu 200 % über jenen vergleichbar qualifizierter Verwaltungsbediensteter lagen. Darüber hinaus bestanden für das BMASK neben hoher Abhängigkeit von externem Know-how- und Kapazitätsaufbau auch Kostenrisiken sowie die Gefahr eines Verlusts an Steuerungskompetenz.

Das BMASK verabsäumte es, die Struktur der ESF-Umsetzung in Österreich – mit 21 zwischengeschalteten Stellen und 19 nachgeordneten bzw. regionalen Einrichtungen sowie externen Dienstleistern – im Hinblick auf Kosten und Fehlerrisiken strategisch neu auszurichten. Für die Programmperiode 2014–2020 hatte das BMASK punktuell zweckmäßige Verbesserungen, z.B. die Anwendung von Pauschalen sowie eine Standardisierung der Verfahren und des Formularwesens geplant. Die beabsichtigte Einführung von Pauschalen scheiterte vorerst an der nicht zeitgerechten Vorbereitung und fehlenden BMAKS-internen Abstimmung. Weitere Maßnahmen zur Vereinfachung der ESF-Umsetzung gerieten u.a. mangels geeigneter Projektorganisation in Verzug.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und

Prüfungen 2015

Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai–Hochwurzen–Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claim-management und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“–Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Ressourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.



Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsysteem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschriften bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	16,46	Einzahlungen	5,77
Aufwendungen	- 417,38	Auszahlungen	- 409,14
Nettoergebnis	- 400,92	Nettofinanzierungssaldo	- 403,37

Besteht aus den den Untergliederungen: 12 Äußeres

Planstellen: 1.349

Der Aufgabenbereich des BMEIA umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Europa-, Außen- und Sicherheitspolitik
- Angelegenheiten des Völkerrechts
- Verhandlung von Staatsverträgen
- Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland
- Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland
- Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik
- Angelegenheiten der Integration

Prüfungsobligo des RH: 19 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMeiA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Österreichischer Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen	Bund 2015/8	2.12.15	



Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen

Der Österreichische Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) schöpfe bei den Verkäufen der Eigentumswohnungen das Erlöspotenzial nicht aus. Die Verkäufe erfolgten ohne die erforderliche Genehmigung der Fondsbehörde.

Das Haus der Bildung und beruflichen Integration war für die Nutzung zur Zeit der Geburungsüberprüfung überdimensioniert. In Anbe tracht dessen wirkten sich die Mietvorauszahlung in der Höhe von 4,5 Mio. EUR und der vereinbarte Kündigungsverzicht für 15 Jahre nachteilig aus.

Bis April 2012 gab es keine Regelung, die eine Vorabgenehmigung einer Ausgabe des ÖIF ab einem bestimmten Betrag durch das Kuratorium oder den Aufsichtsrat vorsah.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	54.793,10	Einzahlungen	54.892,69
Aufwendungen	- 20.683,19	Auszahlungen	- 19.446,40
Nettoergebnis	34.109,91	Nettofinanzierungssaldo	35.446,30

Besteht aus den den Untergliederungen:

- 15 Finanzverwaltung
- 16 Öffentliche Abgaben
- 23 Pensionen - Beamten und Beamte
- 44 Finanzausgleich
- 45 Bundesvermögen
- 46 Finanzmarktstabilität
- 51 Kassenverwaltung
- 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

15 Finanzverwaltung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	157,15	Einzahlungen	156,78
Aufwendungen	- 1.193,84	Auszahlungen	- 1.156,60
Nettoergebnis	- 1.036,69	Nettofinanzierungssaldo	- 999,83

16 Öffentliche Abgaben

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	49.196,82	Einzahlungen	49.196,82
Aufwendungen	- 1.090,00	Auszahlungen	0,00
Nettoergebnis	48.106,82	Nettofinanzierungssaldo	49.196,82

23 Pensionen – Beamten und Beamte

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	2.299,91	Einzahlungen	2.302,44
Aufwendungen	- 9.277,97	Auszahlungen	- 9.288,38
Nettoergebnis	- 6.978,07	Nettofinanzierungssaldo	- 6.985,94

44 Finanzausgleich

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	584,82	Einzahlungen	584,82
Aufwendungen	- 988,67	Auszahlungen	- 988,67
Nettoergebnis	- 403,85	Nettofinanzierungssaldo	- 403,85

45 Bundesvermögen

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.015,61	Einzahlungen	1.112,54
Aufwendungen	- 642,25	Auszahlungen	- 1.023,30
Nettoergebnis	373,36	Nettofinanzierungssaldo	89,24

46 Finanzmarktstabilität

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	111,65	Einzahlungen	112,15
Aufwendungen	- 430,91	Auszahlungen	- 431,00
Nettoergebnis	- 319,27	Nettofinanzierungssaldo	- 318,85

51 Kassenverwaltung

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.427,15	Einzahlungen	1.427,15
Aufwendungen	- 1,00	Auszahlungen	- 1,00
Nettoergebnis	1.426,15	Nettofinanzierungssaldo	1.426,15

58 Finanzierungen, Währungsauschverträge

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	0,00	Einzahlungen	0,00
Aufwendungen	- 7.058,55	Auszahlungen	- 6.557,45
Nettoergebnis	- 7.058,55	Nettofinanzierungssaldo	- 6.557,45

Planstellen:**11.447****Der Aufgabenbereich des BMF umfasst u.a.:**

- Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches
- Angelegenheiten der Bundesfinanzen
- Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik
- Budget- und Finanzcontrolling

Prüfungsobligo des RH: 170 Prüfobjekte**Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015**

Prüfungen 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 19 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMF vor, davon fünf Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen	Bund 2015/3	17.09.15	
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
HYPO-ALPE-ADRIA INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung	Bund 2015/5		
Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW	Bund 2015/6		
Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden	Bund 2015/7	17.09.15	23.09.15
Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/8		
HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase	Bund 2015/11		
Eurofisc	Bund 2015/11		
Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Eurofisc – ein multilaterales Frühwarnsystem der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrug	Bund 2015/14		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/14		
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betrugen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand

Prüfungen 2015

der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Die OeNB lagerte Ende 2013 rd. 82 % ihrer physischen Goldbestände bei einer Lagerstelle in England und war somit einem hohen Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im aktuellen Lagerstellenkonzept fehlten angemessene Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos. Hinzu kam eine mangelhafte Ausgestaltung des Goldlagerstellenvertrags mit der Lagerstelle in England sowie fehlende Revisionsmaßnahmen bei den im Ausland gelagerten Goldbeständen.

Die OeNB vergab in den Jahren 2009 bis 2013 im Rahmen des originären Jubiläumsfonds Förderungen für Forschungsprojekte in Höhe von rd. 46,70 Mio. EUR, obwohl eine Förderungsstrategie mit konkreten, messbaren Förderungszielen fehlte. Die OeNB führte die Förderungsabwicklung für den originären Jubiläumsfonds im Vergleich zu anderen Forschungsförderungseinrichtungen mit bis zu dreimal so hohen Kosten durch. Die Förderungsabwicklung stellte keine Kernaufgabe einer Nationalbank dar.

Die Pensionsreserve der OeNB wies Ende 2013 eine Deckungslücke in der Höhe von rd. 39 Mio. EUR auf, die sich im Fall einer andauernden Niedrigzinsphase noch weiter erhöhen könnte.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 verringerte die OeNB ihr geschäftliches Ergebnis um insgesamt 215,89 Mio. EUR aufgrund von Zuführungen an die Pensionsreserve (46,19 Mio. EUR) und der Abdeckung von Pensionsaufwendungen (169,70 Mio. EUR).

Die OeNB bot ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern eine Vielzahl von Sozialleistungen, die im Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt rd. 62,95 Mio. EUR (durchschnittlich rd. 12,59 Mio. EUR pro Jahr) ausmachten. Das Durchschnittseinkommen betrug rd. 98.400 EUR pro Jahr. Die OeNB stellte weder transparente soziale Kriterien bei der Vergabe der Sozialleistungen noch umfassende Kontrollrechte über die Verwendung der Mittel sicher, und konnte dem RH keine schriftlich dokumentierte und aktuelle Gesamtübersicht aller im Prüfungs-

zeitraum bestehenden Leistungen vorlegen. Darüber hinaus stellte die OeNB ihren aktiven und pensionierten Dienstnehmern Wohnungen zur Verfügung, für die sie unabhängig von der Lage der Wohnung und der sozialen Bedürftigkeit der Mieter einen einheitlichen Mietzins verrechnete. Nach einer Berechnung des RH betrug die Differenz der entrichteten Mieten zu den marktüblichen Mieten in den Jahren 2009 bis 2013 rd. 4 Mio. EUR.

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien-Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesetzung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufsfall schließen.

Prüfungen 2015

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Uberprüfung

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten den überwiegenden Teil der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zumindest teilweise um.

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. Demgegenüber unterblieb die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenutzt.

Zudem waren die für die Kooperation der beteiligten Institutionen zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Organisationsstrukturen der GPLA in der Finanzverwaltung sowie dem elektronischen Archiv – der Austauschplattform für prüfungsrelevante Informationen – noch nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Offen war auch noch die an die Finanzverwaltung hinsichtlich des Internen Kontrollsystems gerichtete Empfehlung, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Uberprüfung

Das BMF, das BMWFW und die Burghauptmannschaft Österreich setzten die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 zur Standortentwicklung der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen und zur Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8 veröffentlicht hatte, teilweise um.

Durchgeführte Maßnahmen erhöhten zwar die Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die gesamten mit der Generalsanierung verbundenen Ausgaben erhöhten sich jedoch weiter von rd. 198,76 Mio. EUR (März 2011) auf rd. 206,34 Mio. EUR (März 2014). Darin enthalten waren 2,25 Mio. EUR, die auf eine neuerliche Nutzungsänderung (teilweise Museumsnutzung) – veranlasst vom BMF im Dezember 2012 rund zwei Monate vor Abschluss der Generalsanierung – zurück-

zuführen waren. Diese Nutzungsänderung verzögerte die Rückübersiedlung vom Ausweichobjekt Hintere Zollamtsstraße 2b um weitere rund drei Monate, was zu zusätzlichen Mietausgaben in Höhe von rd. 1,70 Mio. EUR führte. Die Nutzungsänderung führte weiters zu einer Verringerung der für das BMF verfügbaren Arbeitsplatzanzahl um 36 bzw. der für das BMF nutzbaren Fläche um rd. 2.000 m². Überdies wird sie infolge des nicht kostendeckenden Museumsbetriebs eine finanzielle Belastung des BMF durch jährliche Subventionen zur Abgangsdeckung (z.B. voraussichtlich 2,55 Mio. EUR für 2014) bewirken.

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Prüfungen 2015

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührenzulage und des sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Die Republik Österreich erwarb am 14. Dezember 2009 100 % der Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG um 4 EUR, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Die Insolvenz des Kreditinstituts war mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Österreichische Nationalbank bemaß die möglichen Kosten für die Republik Österreich sowie andere österreichische Finanzmarktteilnehmer unter Einbeziehung der Haftungen des Landes Kärnten zugunsten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit rd. 27 Mrd. EUR.

Die Haftungen des Landes Kärnten trugen maßgeblich zur Erlangung einer systemrelevanten Stellung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG für den österreichischen Finanzmarkt bei. Dem Kreditinstitut eröffnete sich durch die Landeshaftungen eine Wachstumsmöglichkeit, die aus eigener Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.

Nach Bekanntwerden eines überplanmäßigen Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Trotz der ab Ende April 2009 für die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes und das BMF erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, nutzten weder die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes noch das BMF die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung. Weiters schlossen die Vertreter der Republik Österreich bereits Ende August 2009 gegenüber der Bayerischen Landesbank ein Insolvenzzenario aus. Durch diese Vorgehensweisen schränkten sie den Verhandlungsspielraum massiv ein und stimmten unter hohem Zeitdruck Mitte Dezember 2009 der Verstaatlichung zu.

Per Ende des ersten Halbjahres 2014 stellte die Republik Österreich aus dem Bankenrettungspaket der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital und 1,2 Mrd. EUR an Haltungen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung des internen Kontrollgefüges und der Bankeinspektion (Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank) war unzureichend. Die Behebung intern und extern aufgezeigter Mängel durch den Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nahm bis zu vier Jahre in Anspruch. Die Österreichische Nationalbank nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG übermittelten Daten vor, wodurch im Zusammenhang mit der Partizipationskapitalgewährung 2008 von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor, welche dieses keiner ausreichenden Konkretisierung zuführen ließ. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen angemessen und im erforderlichen Ausmaß zu nutzen.

Internes Kontrollsyste m bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Vergabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des

Prüfungen 2015

damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsysteams (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP), ihre Haftungen zu beschränken. Eine gesamtstaatliche Haftungsobergrenze war nicht festgelegt worden, auch fehlte eine einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung der Haftungsobergrenzen. Dies führte dazu, dass für die Länder und Gemeinden insgesamt 17 Haftungsobergrenzen bestanden, die sich nach der Höhe, den Ermittlungsgrundlagen und -methoden sowie dem Geltungsumfang und -zeitraum unterschieden. Dadurch war eine Vergleichbarkeit der Län-

der nicht gegeben und die eigentliche Intention der Regelung zur Haftungsbegrenzung im ÖStP 2012, nämlich einen Beitrag zum gesamtstaatlichen Gleichgewicht und zu nachhaltig gesicherten Haushalten zu leisten, nicht verwirklicht worden. Überdies bewirkten die Unterschiede, dass den Haftungsobergrenzen jegliche Aussagekraft für eine gesamtstaatliche Steuerung fehlte.

Die Haftungsobergrenzen der Länder und der Stadt Wien betragen für 2012 insgesamt 30,614 Mrd. EUR. Ihre Haftungen lagen Ende 2012 insgesamt bei 70,411 Mrd. EUR und damit mehr als doppelt so hoch wie die Summe aller Haftungsobergrenzen. Um die Haftungsobergrenzen einzuhalten, sahen die meisten Länder vor, Haftungen entweder nicht (bspw. die Bankenhaftungen) oder nicht in ihrer vollen Höhe in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen. Diese unterschiedlichen Vorgangsweisen führten zu einer Intransparenz, die den gesamtstaatlichen Nutzen der Regelung zur Haftungsbegrenzung in Frage stellte.

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg fassten die Haftungen zu Risikogruppen zusammen. Diese Länder rechneten in der Folge die Haftungen nicht mit den Nominalwerten, sondern mit den aufgrund der Risikogruppen gewichteten, zumeist niedrigeren Werten, auf die Haftungsobergrenzen an. Die Risikogruppen bildeten jedoch das mit den Haftungen verbundene Risiko für die öffentlichen Haushalte nicht adäquat ab, weil die Länder sie nicht an der finanziellen Situation der Haftungsempfänger ausrichteten, sondern überwiegend nach dem Beteiligungsmaß bzw. ihren Einflussmöglichkeiten. Dadurch waren die auf die Haftungsobergrenzen angerechneten Beträge nicht repräsentativ für den Gesamthaftungsstand.

Für die Gemeinden legten die Länder im Jahr 2012 Haftungsobergrenzen in Höhe von insgesamt 8,442 Mrd. EUR fest. Die Haftungen aller Gemeinden zusammengerechnet betrugen Ende 2012 6,674 Mrd. EUR und waren damit niedriger als die kumulierten Haftungsobergrenzen. Auf Gemeindeebene sahen die Regelungen der Länder Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg vor, Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen oder mit einem Pauschalzins gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen.

Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte von den Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Bankenpaket veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil nicht um. Es führte vierteljährliche Überweisungen an die FIMBAG Finanz-

Prüfungen 2015

marktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) ein, nahm Verzugszinsenregelungen in Haftungsvereinbarungen auf und wies in seinen Berichten an den Hauptausschuss des Nationalrats die von Haftungen umfassten Zinsen sowie eine Übersicht über die von den einzelnen Kreditinstituten im Berichtszeitraum gezahlten Haftungsentgelte aus. Weiterhin offen waren die konkretere Definition der Auflagen in Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den einzelnen Kreditinstituten, die treuhändige Übertragung von Partizipationskapital an die FIMBAG unmittelbar nach der Zeichnung sowie die Sicherstellung einer Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute.

Die FIMBAG setzte die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. Sie achtete auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, sie übte ihre Prüfungs- und Einsichtsrechte aus und stellte die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung bei Kreditinstituten, die der RH-Kontrolle unterlagen, sicher. Die Ausgaben/Auszahlungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Bankenpaket inkl. Vergaben und Rückführungen von Partizipationskapital überstiegen mit Ende des 3. Quartals 2014 die Einnahmen/Einzahlungen um rd. 7,324 Mrd. EUR.

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase

Mit der Übernahme sämtlicher Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Dezember 2009 fiel dem Bund ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 41 Mrd. EUR zu. Als Folge der europarechtlichen Regelungen für staatliche Beihilfen waren nicht strategische Geschäftsbereiche und Portfolien abzubauen (Abbauportefeuille) und marktfähige Einheiten (Tochterbanken) wieder zu verkaufen.

Die Verkäufe von zwei Immobilien und 13 Beteiligungen, die die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG in der Phase vor der Anteilsübernahme durch den Bund erworben hatte, führten zu einer Realisierung von Verlusten durch die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG aufgrund einer mangelnden Rückführbarkeit der offenen Finanzierungen sowie nicht erwirtschafteter Investitionskosten in einer Größenordnung von rd. 140 Mio. EUR, wovon rd. 100 Mio. EUR in einen Zeitraum nach der Anteilsübernahme durch den Bund im Dezember 2009 fielen.

Der Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG beschloss erst im Jänner 2011 erstmals Mindeststandards für den Ver-

kauf von Beteiligungen und Immobilien, wodurch vom Zeitpunkt der Anteilsübernahme durch den Bund an mehr als ein Jahr keine verbindlichen Regelungen bestanden.

Im Zeitraum Dezember 2009 bis Juli 2011 waren bei der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG keine Regelungen hinsichtlich der Auswahl zur Beauftragung von Beratungsdienstleistungen vorhanden. Dies führte u.a. dazu, dass die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ohne Einholung weiterer Angebote ein von ehemaligen Geschäftsführern und Prokuren ihrer Tochterunternehmen gegründetes Beratungsunternehmen beauftragte.

Die intern definierten Mindeststandards und Prozessabläufe hielt die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nicht durchgängig ein. Im Rahmen der Veräußerung von Immobilien war kein Mindestverkaufspreis festgelegt. Unternehmenswertgutachten fehlten bei der Veräußerung von Beteiligungen an Biogasanlagen, obwohl eine Übervorteilung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch die aus Managementkreisen der Biogasanlagen bestehende Käufer schicht nicht auszuschließen war.

Durch wiederholte kurzfristige Veränderungen der Aufbau- und Ablau organisationen in einem Zeitraum von knapp zwei Jahren konnte keine nachhaltige Verwertungsinfrastruktur aufgebaut werden. Es fehlte auch eine durchgängig dokumentierte Strategie für den Verkaufsprozess.

Eurofisc

Österreich nahm an dem – im Jahr 2010 von der Europäischen Union eingerichteten – Eurofisc-Netzwerk zur gezielten und schnellen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug teil.

Aufgrund fehlender Evaluierungen waren – neben einer allfälligen Präventivwirkung – mögliche Erfolge und Wirkungen der Teilnahme an Eurofisc weder in Österreich noch EU-weit bekannt. Im gesamten Eurofisc-Netzwerk war nicht feststellbar, zu welchen konkreten umsatzsteuerlichen Erfolgen die ausgetauschten Informationen führten.

Die EU-Mitgliedstaaten tauschten in konkreten Verdachtsfällen umsatzsteuerrelevante Informationen im Eurofisc-Netzwerk aus, obwohl weder bekannt noch vereinbart war, auf welcher Grundlage diese Informationen zustande kamen.

Prüfungen 2015

Der gesamte Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk erfolgte nicht in einem Datenbanksystem, sondern mit Excel-Dateien. Dies war unzweckmäßig, weil durch oftmaliges Kopieren die Gefahr von Datenverlusten bestand. Elektronische Analysen waren nur durch mühsame Zusammenführung einzelner Excel-Dateien möglich.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten zu den erhaltenen Informationen Risikobeurteilungen vornehmen und als Feedback zurückmelden. Tatsächlich war in den Jahren 2011 bis 2013 bei insgesamt 445.933 ausgetauschten Informationen der Anteil an Rückmeldungen im Eurofisc-Netzwerk mit 48 % gering. Jener aus Österreich lag bei insgesamt 15.214 erhaltenen Informationen mit 21 % weit unter dem EU-weiten Wert.

Auch die Treffsicherheit der ausgetauschten Informationen war gering. Der Anteil der als betrugsrelevant eingeschätzten Fälle lag in den Jahren 2011 bis 2013 EU-weit bei 12 %. Der Anteil der von Österreich als betrugsrelevant eingestuften Fälle war mit 1 % besonders gering.

Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung

Das BMBF setzte einen Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Finanzierung der Landeslehrer veröffentlicht hatte, um. Da sich die grundlegende Struktur im Schulwesen nicht verändert hatte, war die Empfehlung zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand weiterhin offen. Das BMBF setzte Maßnahmen, um die Verwaltungsabläufe in Bezug auf die Landeslehrer zu vereinfachen und das Landeslehrer-Controlling zu verbessern.

Zwei Versuche zur Änderung des Kostensatzes bei Überschreitung des Stellenplans im Zuge von Novellen der Landeslehrer-Controllingverordnung scheiterten letztlich am Widerstand der Länder. Der Rückforderungsanspruch des BMBF aus den Mehrkosten aufgrund der Überschreitung der Planstellen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen hätte sich im Schuljahr 2013/2014 bei Heranziehung der vom RH empfohlenen durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten um rd. 29 Mio. EUR bzw. für den überprüften Zeitraum um insgesamt rd. 121 Mio. EUR erhöht.

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Internes Kontrollsyste in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Das BMF setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 zum Internen Kontrollsyste in der Haushaltsverrechnung des Bundes abgegeben hatte, teilweise um. Es entwickelte den Datenaustausch zwischen Elektronischem Akt und dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes zur Vermeidung der Doppel erfassung von Daten (ELAK/SAP-Koppelung) weiter und nahm notwendige Änderungen bzw. Verbesserungen in der Haushaltsverrechnung im Zusammenhang mit der Erfassung des Obligos vor. Es erfolgten auch organisatorische Verbesserungen bei der Verwaltung der Personenstammdaten.

Nicht umgesetzt war die Verankerung des Prinzips der minimalen Rechte in den haushaltrechtlichen Bestimmungen des Bundes, das heißt die Beschränkung von Berechtigungen der Mitarbeiter auf das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß. Auch das System des Geschäftspartners für das Kreditoren- und Debitorenmanagement hatte das BMF noch nicht eingeführt, wenngleich hiefür Mitte 2014 ein Umsetzungsprojekt gestartet wurde. Nur teilweise umgesetzt wurden Maßnahmen hinsichtlich einer Verbesserung der Risikoanalyse, IT-Sicherheit und IT-Entwicklung.

Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Für die Steuerbegünstigung im Zusammenhang mit der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke lag im BMF kein Konzept vor, das konkret

Prüfungen 2015

formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Eine systematische Beobachtung, Messung und Analyse der Wirkungen der Steuerbefreiung führte das BMF nicht durch. Dem BMF war daher die Höhe der für die öffentlichen Haushalte damit verbundenen Einnahmeausfälle nicht bekannt.

Vereine waren grundsätzlich nur bei Verwirklichung abgabenrechtlich relevanter Sachverhalte oder bei Ausübung steuerpflichtiger Tätigkeiten steuerlich erfasst. Gegenüber den mehr als 100.000 im zentralen Vereinsregister eingetragenen Vereinen lag der Anteil der steuerlich erfassten Vereine zwischen 8,4 % (2012 in Niederösterreich) und 17,5 % (2011 in Vorarlberg). Der RH konnte allerdings mangels entsprechender Informationen nicht beurteilen, ob tatsächlich alle steuerlich relevanten Vereine erfasst waren. Im Gegensatz dazu waren alle 189 im Jahr 2012 bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen steuerlich erfasst.

Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen waren sowohl die Landesregierung als auch die Abgabenbehörde für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit zuständig. Zwischen beiden gab es keinen institutionalisierten Wissens- bzw. Erfahrungsaustausch, obwohl die Zusammenarbeit aufgrund der speziellen Rechtsmaterie und der geteilten Zuständigkeiten in der Praxis wichtig wäre.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine



vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	7.321,04	Einzahlungen	7.393,84
Aufwendungen	- 6.930,16	Auszahlungen	- 7.023,47
Nettoergebnis	390,88	Nettofinanzierungssaldo	370,37

Besteht aus den den Untergliederungen: 25 Familien und Jugend

Planstellen: 125

Der Aufgabenbereich des BMFJ umfasst u.a.:

- Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik
- Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend
- Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches

Prüfungsobligo des RH: 2 Prüfobjekte

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMFJ vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Medientransparenz im BMFJ	Bund 2015/17		

Medientransparenz im BMFJ

Im überprüften Zeitraum (März 2014 bis März 2015) gab das BMFJ 30 Medienmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 539.000 EUR und Förderungsmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 265.000 EUR der KommAustria bekannt.

Während alle Quartalsmeldungen betreffend Werbemaßnahmen vollständig und richtig erfolgten, führten durch organisatorische Mängel bedingte Kontrolldefizite bei den Förderungen zu unrichtigen und unvollständigen Bekanntgaben in drei Quartalen des überprüften Zeitraums.



Durch zwei Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien konnten die inhaltlichen Vorgaben, wie das Sachlichkeitsgebot, das Vermarktungsverbot und das Hinweis- bzw. Kopfverbot, denen nur Werbemaßnahmen unterliegen, umgangen werden.

Im Übrigen waren die Angelegenheiten der Medientransparenz im BMFJ organisatorisch implementiert. Bemerkenswert war der verhältnismäßig hohe Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	49,38	Einzahlungen	48,71
Aufwendungen	- 957,49	Auszahlungen	- 957,04
Nettoergebnis	- 908,11	Nettofinanzierungssaldo	- 908,33

Besteht aus den den Untergliederungen: 24 Gesundheit

Planstellen: 375

- Der Aufgabenbereich des BMG umfasst u.a.:
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens
 - Angelegenheiten des Veterinärwesens
 - Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle
 - Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung

Prüfungsobligo des RH: 16 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sieben Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMG vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Gendergesundheit in Österreich	Bund 2015/3		
Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3		
Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation	Bund 2015/3		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Ärzteausbildung	Bund 2015/9		
Medientransparenz in der AUVA	Bund 2015/12		
Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung	Bund 2015/17		

Gendergesundheit in Österreich

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gendergesundheit waren auf mehrere Zentralstellen des Bundes verteilt. Die Trennung von Frauen-, Kinder- und Jugendgesundheit (BMG) bzw. Männergesundheit (BMASK) war infolge der damit verbundenen organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen nicht zweckmäßig. Auch gab es dadurch in Österreich – etwa im Unterschied zur Schweiz – kein gesamthaftes Berichtswesen zum Thema Gendergesundheit.

Die für die Umsetzung des Rahmen-Gesundheitsziels „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit“ gebildete Arbeitsgruppe hatte rund ein Jahr nach Beschluss der Rahmen-Gesundheitsziele noch immer keine Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt. Im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung sollte gemäß Bundesfinanzgesetz 2013 die Teilnehmerate am Projekt „Mammographie-Screening Austria“ bis Ende 2013 um 5 Prozentpunkte steigen. Bis Herbst 2013 war das Projekt noch nicht angelaufen.

Generell spielte die Gendergesundheit in Österreich eine untergeordnete Rolle. Nur 3 % der gewährten Förderungen des BMG wiesen einen Genderbezug auf. Eine Gesamtevaluierung über den Kosten-Nutzen-Aspekt dieser Förderungen wurde nicht durchgeführt. Diverse Berichte und Studien berücksichtigten den Genderaspekt nur in geringem Ausmaß.

Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Der Gesundheitsfonds Steiermark und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) setzten die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/10 und Reihe Steiermark 2012/6) veröffentlicht hatte, mehrheitlich um.

Unerledigt blieben die Abstimmung der von der GÖG für Benchmarks verwendeten Sollwerte und Indikatoren mit jenen des oberösterreichischen Schlaganfall-Registers sowie der Aufbau eines umfassenden Schlaganfall-Registers in der Steiermark. Die Daten der Internen Abteilungen der steiermärkischen Krankenanstalten waren noch nicht im Schlaganfall-Register enthalten. Auch erst im Aufbau begriffen war ein Datawarehouse in der Steiermark. Dieses war, da es den gesamten Versorgungsprozess sämtlicher Schlaganfallpatienten in der Steiermark abbilden sollte, die Voraussetzung für Datenanalysen zur Erhe-

Prüfungen 2015

bung der Ursachen schlechter Indikatorenwerte einzelner Leistungsanbieter und zur Sicherstellung verbessernder Maßnahmen.

Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation

Der beim BMG eingerichtete Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation (IVF) leistete anspruchsberechtigten Paaren finanzielle Unterstützung, wenn zur Erfüllung ihres Kinderwunsches Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation erforderlich waren.

Die Aufgabenwahrnehmung des Fonds beruhte auf einer zweckmäßigen Organisation und guten Zusammenarbeit seiner Geschäftsbereiche, wobei das IVF-Register als wesentliches Instrument der Fondsverwaltung effiziente Verwaltungsabläufe unterstützte und eine geeignete Grundlage für die vom Fonds getroffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen war.

Der Fonds hatte auf eine ausreichende Versorgung Bedacht zu nehmen, verfügte jedoch über keine objektiven Kriterien zur Bemessung der dafür in den Vertragskrankenanstalten vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten.

Das BMG konnte das gesetzlich vorgesehene umfassende Konzept für die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der In-vitro-Fertilisation auch 14 Jahre nach Einrichtung des Fonds noch nicht vorlegen.

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenversicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch

erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Geburgsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Ärzteausbildung

Die grundsätzliche Ausgestaltung der Ärzteausbildung blieb in Österreich über Jahrzehnte hinweg im Wesentlichen unverändert. Für die nach jahrelangen Bemühungen im Jahr 2014 schließlich erfolgte Ärzteausbildungsreform fehlten wichtige Entscheidungsgrundlagen. So waren vor allem wesentliche Daten (z.B. Abwanderungsgründe und -zahlen von Absolventen, Drop-out-Gründe von Turnusärzten) nicht ausreichend vorhanden. Die Verlagerung der Regelung wesentlicher Ausbildungsinhalte von der Gesetzgebung zur Verwaltung war ebenfalls kritisch zu sehen, ebenso der im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung äußerst kurze Umsetzungszeitraum von einem knappen halben Jahr.

Bis zur Ausbildungsreform blieben die Anerkennungen der Ausbildungsstätten (Krankenanstalten insgesamt oder Abteilungen/Kliniken) über Jahrzehnte hinweg gültig, ohne je evaluiert worden zu sein. In den vergangenen fünf Jahren führte die Österreichische Ärztekammer – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – auch keine Überprüfungen der Ausbildungsqualität in den Ausbildungsstätten vor Ort mehr durch, wodurch diesbezüglich jegliche hoheitliche Ausbildungskontrolle fehlte.

In den überprüften Krankenanstalten Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus, Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck, Landesklinikum St. Pölten/Lilienfeld sowie Landesklinikum Gmünd/Waidhofen/Zwettl wurde die gesetzlich vorgesehene dreistufige Ausbildungsverantwortung (Krankenanstalträtger, Ärztlicher Leiter, Klinikvorstand/Abteilungsleiter) in unterschiedlichem Ausmaß, jedoch in keiner Krankenanstalt ausreichend wahrgenommen; durchgängig einheitlich strukturierte nachvollziehbare Ausbildungsprozesse fehlten. Wesentliche Qualitätssicherungsinstrumente (z.B. Logbuch, Ausbildungskonzept, Ausbildungsplan) waren nur teilweise vorhanden, entsprechende Umsetzungs- und Kontrollmechanismen existierten ebenfalls kaum. Die Administra-

Prüfungen 2015

tion und Kontrolle der Rasterzeugnisse, dem wesentlichsten Ausbildungs-Erfolgsnachweis, war in allen überprüften Krankenanstalten mangelhaft.

In den überprüften Krankenanstalten war jedoch in den letzten Jahren das Bemühen um Verbesserungen der Ärzteausbildung erkennbar; so gab es insbesondere auch Anstrengungen, die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und diplomiertem Pflegepersonal zu stärken und die Möglichkeiten des sogenannten mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs zu nutzen. Die aktuelle Reform der Ärzteausbildung sieht auch eine Reihe von Qualitätserfordernissen für die Ausbildung (etwa einen Ausbildungsplan) vor; ihre Umsetzung wird für die Krankenanstalten bzw. deren Träger eine große Herausforderung darstellen.

Medientransparenz in der AUVA

Die AUVA gab 77 Medienmeldungen in Höhe von insgesamt rd. 900.000 EUR der KommAustria im überprüften Zeitraum (Juli 2012 bis September 2014) bekannt. Sie meldete jedoch zwei in ihrem Auftrag hergestellte Medien in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. EUR nicht. Somit waren alle Quartalsmeldungen der AUVA unvollständig. Nur rund ein Drittel der meldepflichtigen Gesamtentgelte hatte sie der KommAustria bekanntgegeben.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung anerkannte die AUVA die Bekanntgabepflicht für beide in ihrem Auftrag hergestellten Medien und meldete der KommAustria im I. Quartal 2015 die Kosten als Förderung, nicht aber als Medienkooperation bzw. Werbeauftrag.

Die AUVA kündigte weiters an, ab sofort die Medieninhaberschaft bei beiden Medien zu übernehmen, um damit nicht mehr der Bekanntgabepflicht zu unterliegen. Dadurch umgeht sie das Medientransparenzrecht.

Auffällig war darüber hinaus der verhältnismäßig hohe Anteil der nicht zu meldenden Bagatellbeträge an den von der AUVA erfassten Gesamtausgaben sowie der hohe Anteil der aufgrund der Bagatellgrenze nicht zu meldenden Werbeaufträge und Medienkooperationen.

Weiters kam es zu Verstößen gegen das Hinweis- und Kopfverbot sowie gegen die Kennzeichnungspflicht.

Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung

Der Einfluss des Bundes auf die österreichische Krankenanstaltenplanung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Vornahme einer Rahmenplanung im Einvernehmen mit den Ländern und der Sozialversicherung. Die konkreten Planungen erfolgten auf Landesebene; der Bund konnte zu den Krankenanstaltenplänen der Länder nur unverbindliche Stellungnahmen abgeben. Gegenüber dem bis zum Jahr 2005 gültigen Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan (ÖKAP/GGP) war der ab dem Jahr 2006 gültige Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) für die Planungen auf Landesebene weniger klar verbindlich. Der ÖSG wies auch einen geringeren Informationsgehalt bei der Planung der stationären Kapazitäten auf, der in späteren Revisionen des ÖSG noch schrittweise reduziert wurde.

Stärker als der ÖKAP/GGP betonte der ÖSG die integrative Planung nicht nur des stationären, sondern auch des ambulanten, des Rehabilitations- und des Pflegebereichs. Allerdings enthielt er quantitative Planungsaussagen zunächst nur für den stationären Akutbereich. Der ÖSG enthielt zwar auch das Ziel einer überregionalen Abstimmung im Sinne einer länderübergreifenden Versorgungsplanung, die diesbezüglichen Fortschritte waren aber gering. So betrug der Anteil der inländischen Gastpatienten an den stationären Aufenthalten österreichweit rd. 10 %, in Wien sogar 20 %; die Länder gingen in ihren Planungen aber kaum auf Gastpatientenströme ein.

Zentrale Steuerungsmöglichkeiten durch Monitoring und Evaluierungen waren begrenzt. Auch die Einführung der „Zielsteuerung-Gesundheit“ im Jahr 2013 trug nicht zur Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Bundes bei.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	144,09	Einzahlungen	122,77
Aufwendungen	- 2.568,03	Auszahlungen	- 2.529,93
Nettoergebnis	- 2.423,94	Nettofinanzierungssaldo	- 2.407,16

Besteht aus den den Untergliederungen: 11 Inneres

Planstellen: 32.208

Der Aufgabenbereich des BMI umfasst u.a.:

- Angelegenheiten des Sicherheitswesens
- Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung
- Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper
- Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts
- Angelegenheiten der Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen
- Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern
- Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens

Prüfungsobligo des RH: 18 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMI vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Unterstützungsinstitut der Bundespolizei	Bund 2015/1		
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg	Bund 2015/2		
Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	Bund 2015/8		
Österreichischer Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen	Bund 2015/8	2.12.15	
Bundeskriminalamt	Bund 2015/14		

Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

Das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei wurde 1874 gegründet, um für seine Mitglieder (insbesondere Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien im Aktiv- und Ruhestand) Sozialleistungen sowie Wohlfahrtseinrichtungen bereitzustellen. Darüber hinaus führte das Unterstützungsinstitut für das BMI einen Küchen- und Kantinenbetrieb, der allerdings in den Statuten nicht festgeschrieben war. In den Jahren 2002 bis 2012 verursachte dieser Betrieb trotz Personal- und Sachsubventionen durch das BMI einen Verlust von insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR und somit einen Substanzverlust beim Unterstützungsinstitut.

Zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI bestand ohne schriftliche Vereinbarung eine enge organisatorische und finanzielle Verflechtung und insbesondere eine unklare Abgrenzung der wechselseitigen Leistungserbringung.

Das BMI stellte dem Unterstützungsinstitut insgesamt zwischen zwölf und 15 Personen für die Verwaltungstätigkeit sowie den Küchen- und Kantinenbetrieb zur Verfügung und übernahm den Personalaufwand dafür in Höhe von rd. 512.000 EUR jährlich. Zusätzlich gewährte das BMI Sachsubventionen in Höhe von rd. 36.000 EUR (2012). Die Subventionierungen durch das BMI waren in den ausgewiesenen Geschäftser-

Prüfungen 2015

gebnissen der Teilbetriebe nicht berücksichtigt. Diese spiegelten daher die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unterstützungsinstituts in den Rechenschaftsberichten nicht wider.

Das BMI haf tete nach eigener Ansicht aufgrund der organisatorischen Verflechtung im Insolvenzfall und trug ein entsprechendes finanzielles Risiko, ohne die Entscheidungen der Gremien des Unterstützungsinstituts direkt beeinflussen zu können.

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betrugen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg

Damit die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) ihre geplante Anti-Korruptionsakademie in Österreich errichtet, erwarb die NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. das dafür ausgewählte, denkmalgeschützte ehemalige Palais Kaunitz in Laxenburg um insgesamt 2,88 Mio. EUR. Die Standort- und Objektauswahl war intransparent und erfolgte, ohne dafür vorab eine nachvollziehbare vergleichende Analyse von Vor- und Nachteilen bzw. der Wirtschaftlichkeit durchgeführt zu haben.

Das BMI und das Land Niederösterreich verpflichteten sich, Umbaukosten in der Höhe von 10,88 Mio. EUR zu übernehmen. Über den Aufteilungsschlüssel und die Risikotragung bestand jedoch lange Uneinigkeit, so dass sich die Fertigstellung des Umbaus um 15 Monate verzögerte. Die verbindliche Festlegung der Finanzierung der Umbearbeiten erfolgte erst nach deren Durchführung und nach der Übergabe an den Nutzer. Nicht alle Entscheidungsgrundlagen waren transparent und vollständig aufbereitet, nicht alle Beschlüsse wurden inhaltlich stimmig umgesetzt.

Die dem Umbau zugrunde liegenden Anforderungen entsprachen nicht vollständig der Nutzung durch die IACA, so dass das umgebaute ehemalige Palais Kaunitz nur teilweise ausgelastet war. Die Abwicklung des Umbaus durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung war in einigen Bereichen mangelhaft (z.B. fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei der Rechnungsprüfung, unzureichende Festlegung und Überwachung der delegierten Leistungen, Mängel bei der Dokumentation der Abwicklung des Projektes).

Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Das österreichische Sozialversicherungsrecht knüpfte das Bestehen eines Krankenversicherungsverhältnisses im Regelfall an das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Pension an. Einige Tatbestände normierten jedoch den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung. Dies galt in der Krankenver-

Prüfungen 2015

sicherung etwa für die Selbstversicherung und für die Mitversicherung von Angehörigen, fand sich aber auch in anderen Vollzugsbereichen der Sozialversicherungsträger, z.B. bei der Ausgleichszulage und beim Pflegegeld.

Die Krankenversicherungsträger interpretierten die rechtlichen Grundlagen der Anspruchsvoraussetzungen Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt unterschiedlich. Die Prüfung dieser Kriterien war dadurch erschwert, dass die relevanten Definitionen aus einem anderen Rechtsbereich stammten. Die tatsächlich verwendeten Abfragen des Zentralen Melderegisters waren nicht aussagekräftig.

Nicht zuletzt aufgrund der Geburungsüberprüfung durch den RH diskutierten die Krankenversicherungsträger, die Vorgehensweise zur Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts als Anspruchsvoraussetzung zu verändern.

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen

Der Österreichische Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF) schöpfe bei den Verkäufen der Eigentumswohnungen das Erlöspotenzial nicht aus. Die Verkäufe erfolgten ohne die erforderliche Genehmigung der Fondsbehörde.

Das Haus der Bildung und beruflichen Integration war für die Nutzung zur Zeit der Geburungsüberprüfung überdimensioniert. In Anbetracht dessen wirkten sich die Mietvorauszahlung in der Höhe von 4,5 Mio. EUR und der vereinbarte Kündigungsverzicht für 15 Jahre nachteilig aus.

Bis April 2012 gab es keine Regelung, die eine Vorabgenehmigung einer Ausgabe des ÖIF ab einem bestimmten Betrag durch das Kuratorium oder den Aufsichtsrat vorsah.

Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfügte über keine Kennzahlen zur Personalbemessung und -verteilung. Dadurch war nicht feststellbar, ob dem Bundeskriminalamt für die Aufgabenerfüllung zuviel, zuwenig oder ausreichend Personal zur Verfügung stand. Dem Bundeskriminalamt und dem BMI fehlten die Grundlagen, unter Bedachtnahme auf die strategischen Schwerpunkte und Kernaufgaben die Organisation zu

evaluieren und Personalressourcen zuzuteilen. Der vom Bundeskriminalamt erstellte Organisationsplan war nicht auf den gesetzlich genehmigten Personalplan abgestimmt.

Das Bundeskriminalamt konnte seine prioritäre, strategische Aufgabe – die Bekämpfung komplexer Kriminalitätsformen im Bereich der Cyber- und Wirtschaftskriminalität sowie der Organisierten Kriminalität – nicht wie geplant erfüllen, weil das Personal nicht entsprechend umgeschichtet worden war. Obwohl der Istpersonalstand des Bundeskriminalamts im Jahr 2014 mit 602 Personen (inklusive Dienstzuteilungen) deutlich höher war als der Sollstand (518), fehlten im September 2014 bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität rd. 55 %, bei der Wirtschaftskriminalität rd. 14 % und im Bereich der internationalen Aufgabenerfüllung rd. 27 % des vom Bundeskriminalamt für erforderlich gehaltenen Personals. Zudem war das derzeitige System der Einrichtung von Sonderkommissionen im Bereich der Wirtschaftskriminalität ressourcen- und zeitaufwändig und damit wenig effizient.

Der vom Bundeskriminalamt entwickelte Sicherheitsmonitor war ein gutes Instrument zur zeitnahen Analyse des Kriminalitätsgeschehens. Die ordnungsgemäße Protokollierung von Straftaten (im Aktenprotokollierungssystem PAD) bildete die Voraussetzung für die Aussagekraft des Sicherheitsmonitors, war allerdings nicht durchgehend gewährleistet. Der Anteil der bei der nachträglichen Qualitätssicherung durch das Bundeskriminalamt auffallenden und zu prüfenden Erfassungsmängel betrug durchschnittlich rd. 16 % und verursachte dementsprechend einen hohen Nach-Bearbeitungsaufwand.

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter hatten keinen unmittelbaren Zugriff auf die von den nachgeordneten Dienststellen im Aktenprotokollierungssystem PAD erfassten kriminalpolizeilichen Daten, weil dieses nicht als Informationsverbund eingerichtet war. Dies verursachte zusätzlichen Verwaltungsaufwand und verzögerte kriminalpolizeiliche Ermittlungen.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	1.036,73	Einzahlungen	980,00
Aufwendungen	- 1.384,74	Auszahlungen	- 1.309,13
Nettoergebnis	- 348,01	Nettofinanzierungssaldo	- 329,13

Besteht aus den Untergliederungen: 13 Justiz

Planstellen: 11.264

Der Aufgabenbereich des BMJ umfasst u.a.:

- Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts
- Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Angelegenheiten des Zivilrechts
- Angelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden
- Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Prüfungsobligo des RH: 17 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMJ vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2		
Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte	Bund 2015/2	17.12.15	
Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ	Bund 2015/12	17.12.15	

Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Im öffentlichen Dienst nahmen im Jahr 2011 lediglich 1 % der Frauen und 3 % der Männer die Alterspension – das ist der Übertritt in den Ruhestand im gesetzlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – in Anspruch. Keinem der drei überprüften Bundesministerien BMI, BMJ und BMASK war es in ausreichendem Maß gelungen, Bedienstete über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus (ab dem 60. Lebensjahr) in Beschäftigung zu halten: Das durchschnittlich höchste Pensionsantrittsalter wies im Jahr 2012 das BMASK mit rd. 60 Jahren auf, gefolgt vom BMJ mit 59,2 Jahren und dem BMI mit 58,3 Jahren (Exekutive) bzw. 58,4 Jahren (Verwaltung).

Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit machten in der Exekutive von BMI (Sicherheitsexekutive) und BMJ (Strafvollzugsexekutive) rund ein Drittel aller Ruhestandsversetzungen aus. Das Durchschnittsalter lag dabei in der Sicherheitsexekutive (BMI) zwischen 50,5 Jahren in Vorarlberg und 55,0 Jahren in Kärnten, in der Strafvollzugsexekutive (BMJ) bei 53,5 Jahren. Der Gehaltsverlust (Entfall der Nebengebühren) bei einem Wechsel aus dem Exekutivdienst in die Verwaltung konterkarierte Anreize, länger erwerbstätig zu bleiben.

Die Pensionsausgaben betragen allein im Jahr 2012 für jene Beamten im BMI, BMJ und BMASK, die vor Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt wurden, 142,87 Mio. EUR. Dies entsprach 3,78 % der Pensionsausgaben für Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes. Die Darstellung der Pensionsaufwendungen war aus Ressortsicht intransparent, weil sie nur gesamt und nicht pro Ressort erfolgte. Damit fehlten Steuerungsinformationen. Da Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit den Personalaufwand der Ressorts belasteten, hatten diese keinen finanziellen Anreiz, die Bediensteten über das Mindestpensionsantrittsalter hinaus in Beschäftigung zu halten.

In den Personalentwicklungsstrategien der drei überprüften Bundesministerien spielte die Verlängerung der Erwerbsdauer nur eine Nebenrolle.

Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte

In gerichtlichen Strafverfahren bestanden bundesweit große Unterschiede hinsichtlich der Verfahrensdauern. Das BMJ analysierte die

Prüfungen 2015

Ursachen für die unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern nicht. Bei den vom RH überprüften drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz-Ost und Graz-West) dauerten die Verfahren in Graz-West mit durchschnittlich 2,2 Monaten am kürzesten und in Döbling mit 17,3 Monaten am längsten. Bei den zwei überprüften Landesgerichten Linz und Wiener Neustadt betrug die durchschnittliche Dauer 2,9 Monate bzw. 6,5 Monate. Ursachen lagen im Wesentlichen in der unterschiedlich effizienten Arbeitsweise der Richter und waren nicht sachlich begründet. Die Justizverwaltungsorgane nahmen die Dienstaufsicht teilweise nicht aktiv und konsequent wahr.

Für die Besetzungen in der Justizverwaltung war kein Anforderungsprofil oder Kriterienkatalog festgelegt. Richter waren auch in der Funktion der Justizverwaltung unabsetzbar und unersetztbar, obwohl Justizmanagement andere Fähigkeiten und Kenntnisse verlangte als die richterliche Tätigkeit.

Der Justizverwaltung standen Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zur Verfügung, wie z.B. Sprengelrichter und Dienstbeschreibungen für Richter. Diese waren jedoch in der derzeit bestehenden Form nur eingeschränkt einsetzbar bzw. geeignet. So nutzte das BMJ die gesetzlich zulässige Quote für Sprengelrichter zu weniger als zwei Dritteln aus und Dienstbeschreibungen für Richter hatten in Bezug auf Justizverwaltungstätigkeiten keine Aussagekraft.

Die derzeitige Gerichtsorganisation mit Bezirksgerichten, die an zwei Dritteln der Standorte über weniger als eine halbe Richterkapazität im Strafbereich verfügten, war für eine Spezialisierung und effiziente Verfahrensführung hinderlich.

Die Kanzleistrukturen entsprachen nicht mehr den Anforderungen eines modernen Gerichtsbetriebs. Arbeitsplatzbeschreibungen und fundierte Grundlagen für die notwendige Personalausstattung fehlten.

Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ

Das BMJ hatte in den Jahren 2013 bis 2015 kein eigenständiges Gleichstellungsziel definiert, sondern den Gleichstellungsaspekt „Berücksichtigung der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug“ als Teil des allgemeinen Wirkungsziels 5 formuliert. Durch die Platzierung des Gleichstellungsaspekts an das Ende der Zielformulierung und durch die mehrgliedrig verschachtelte Formulierung des



Ziels als Ganzes war die Verständlichkeit beeinträchtigt. Zudem unterblieb die entsprechende Konkretisierung des Gleichstellungsaspekts.

Zu häftlingsbezogenen Merkmalen (z.B. Dauer der Haft, abgeschlossene Schulbildung) erhab das BMJ zwar geschlechtsspezifische Daten, diese wiesen jedoch erhebliche Qualitätsmängel auf. Auch beeinträchtigten die Fehlbestände bei den sozioökonomischen Daten und das Fehlen steuerungsrelevanter Indikatoren (z.B. Ausbildung) die Steuerungsfähigkeit.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung – Ziele, Maßnahmen und Indikatoren – mussten nach dem seit 2013 geltenden neuen Haushaltrecht des Bundes sechs Qualitätskriterien erfüllen: Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit. Der Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 des BMJ war nicht ausreichend konsistent und nicht nachvollziehbar, die Überprüfbarkeit war eingeschränkt. Die dazugehörige Maßnahme war nicht inhaltlich konsistent, die Kriterien der Relevanz und der Nachvollziehbarkeit waren nicht ausreichend erfüllt. Der zum Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 definierte Indikator erfüllte die Kriterien der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz und Verständlichkeit nicht ausreichend und war nur teilweise nachvollziehbar.

In die Entwicklung des den Gleichstellungsaspekt enthaltenden Wirkungsziels 5 samt Gleichstellungsmaßnahme waren die unmittelbar für die Umsetzung Verantwortlichen – Vollzugsdirektion, Leiter von landesgerichtlichen Gefangenenhäusern mit Abteilungen für weibliche Häftlinge, Leiter der Justizanstalt Schwarza – nicht eingebunden.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	731,64	Einzahlungen	731,49
Aufwendungen	- 2.798,22	Auszahlungen	- 2.787,80
Nettoergebnis	- 2.066,59	Nettofinanzierungssaldo	- 2.056,31

Besteht aus den Untergliederungen:
 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
 43 Umwelt

42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	181,95	Einzahlungen	181,80
Aufwendungen	- 2.155,29	Auszahlungen	- 2.144,79
Nettoergebnis	- 1.973,34	Nettofinanzierungssaldo	- 1.962,99

43 Umwelt

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	549,68	Einzahlungen	549,68
Aufwendungen	- 642,94	Auszahlungen	- 643,01
Nettoergebnis	- 93,25	Nettofinanzierungssaldo	- 93,33

Planstellen: 2.635

Der Aufgabenbereich des BMLFUW umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts
- Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts
- Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Angelegenheiten der Bodenreform und Verfahren der Agrarbehörden
- Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes

Prüfungsobligo des RH: 48 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat neun Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLFUW vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
EU-Finanzbericht 2012	Bund 2015/1	16.04.15	
Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz	Bund 2015/1		
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder	Bund 2015/17		
Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg	Bund 2015/17		

EU-Finanzbericht 2012

Österreichs Nettobeitrag an die EU betrug im Jahr 2012 erstmals mehr als 1 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,942 Mrd. EUR an die EU, 1,856 Mrd. EUR an EU-Mitteln flossen zurück. Der Saldo betrug somit 1,086 Mrd. EUR, was einer Erhöhung um 273,34 Mio. EUR bzw. 34 % im Vergleich zum Jahr 2011 entspricht.

Ursachen für diese Entwicklung waren geplante Erhöhungen der EU-Einnahmen und nicht geplante Rückgänge bei den Rückflüssen, die auf Zahlungsaussetzungen in drei Fonds zurückzuführen waren.

Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz

Die Verhandlungen mit einem Investor über den Verkauf von „Schloss Reifnitz“ und die Errichtung eines touristischen Leitbetriebs führte ausschließlich das Land Kärnten, obwohl die Gemeinde Maria Wörth Grundeigentümerin war und nicht das Land. Bereits die Unterzeichnung einer Optionsvereinbarung durch den Gemeinderat von Maria Wörth im Dezember 2004 wurde durch die Anwesenheit des damaligen Lan-

Prüfungen 2015

deshauptmanns, Jörg Haider, und des Finanzreferenten, Karl Pfeiferberger, maßgeblich beeinflusst.

Der vom Investor bezahlte Kaufpreis für die Liegenschaft „Schloss Reifnitz“ (6,40 Mio. EUR) beruhte auf der im Kaufvertrag vom Dezember 2005 mit der Gemeinde Maria Wörth vereinbarten Voraussetzung, ein hochwertiges Tourismusprojekt innerhalb der 5-Stern- oder 6-Stern-Kategorie zu errichten. Gegenüber einem Kaufvertrag, der eine rein private Nutzung erlaubte, beinhaltete der bezahlte Kaufpreis Preisabschläge zwischen 25 % und 30 %.

Das Tourismusprojekt sah Investitionen von rd. 83 Mio. EUR und die Schaffung von rd. 70 Vollzeitarbeitsplätzen vor. Obwohl dieses Tourismusprojekt nicht umgesetzt wurde, verzichtete die Gemeinde Maria Wörth auf das im Kaufvertrag vereinbarte Wiederkaufsrecht im November 2011. Die Gemeinde erhielt dafür vom Investor eine Ablöse von 1,00 Mio. EUR. Die Gemeinde hätte für den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht bis Februar 2015 Zeit gehabt. Mit dem frühzeitigen Verzicht begab sich die Gemeinde der letzten Chance, dass der Investor einen touristischen Leitbetrieb realisiert.

Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien-Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte

wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesse-
rung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der
Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen
Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH
von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufs-
fall schließen.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel

Infolge intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung wies das
Marchfeld seit Jahrzehnten hohe Nitratbelastungen im Grundwas-
ser auf. Es stellte im Jahr 2009 eines von drei Gebieten in Öster-
reich dar, in dem der in der Wasserrahmenrichtlinie der EU verbind-
lich geforderte gute chemische Zustand des Grundwassers aufgrund
der Schwellenwertüberschreitungen nicht erreicht wurde. Das Ziel der
Wasserrahmenrichtlinie sollte mittels den im Nationalen Gewässer-
bewirtschaftungsplan 2009 angeführten Maßnahmen – insbesondere
dem bundesweit geltenden Aktionsprogramm Nitrat und der freiwilli-
gen Teilnahme am Programm zur Förderung einer umweltgerechten,
extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirt-
schaft (ÖPUL) – bis 2027 erfüllt werden. Die im überprüften Zeitraum
2009 bis 2013 investierten Fördermittel für die regionalspezifischen
grundwasserrelevanten ÖPUL-Maßnahmen im Marchfeld beliefen sich
auf rd. 6,78 Mio. EUR.

Die Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigte für das Marchfeld eine Verschlech-
terung der Grundwassersituation und einen signifikanten und anhal-
tend steigenden Trend im Hinblick auf die Nitratbelastung. Somit
reichten die bisher auf Basis des Nationalen Gewässerbewirtschaf-
tungsplans 2009 gesetzten Maßnahmen nicht aus, um in diesem Bereich
eine Verbesserung im Sinne der Zielvorgaben der Wasserrahmenricht-
linie zu erreichen.

Weder auf Bundesebene noch auf Ebene des Landes Niederösterreich
wurde das rechtliche Instrumentarium ausgeschöpft, um restriktivere
Maßnahmen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und damit
eine deutliche Reduzierung des Neueintrags von Nitrat vorzusehen.

Prüfungen 2015

Für die zum Teil im öffentlichen Eigentum befindlichen Trinkwasserversorger entstand infolge der hohen Nitratbelastung des Grundwassers durch erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen bzw. die Versorgung aus entfernten Gebieten ein zusätzlicher Aufwand. Dies widersprach sowohl dem Ziel des Wasserrechtsgesetzes als auch dem der Wasserrahmenrichtlinie zugrunde gelegten Verursacherprinzip. Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser war gewährleistet.

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung

Die Länder Salzburg und Steiermark kamen den Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer veröffentlicht hatte, teilweise nach. Offen blieb sowohl in Salzburg als auch in der Steiermark die Erstellung möglichst genauer Kostenschätzungen für die zur Sanierung der Fließgewässer insgesamt notwendigen Maßnahmen. In Salzburg war auch die Erarbeitung und Verordnung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme offen.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür inves-

tierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder

Im Bereich der betrieblichen Umweltförderungen bestanden auf Bundes- und Landesebene mehrere Förderprogramme/Fördertöpfe für weitgehend gleiche Förderziele und Fördergegenstände nebeneinander. Ein gebietskörperschaftenübergreifender Gesamtüberblick über die eingesetzten Fördermittel und erzielten Wirkungen je Fördermaßnahme war nicht gegeben.

Prüfungen 2015

Die Vielfalt der Förderprogramme wie auch ihre Heterogenität in Aufbau, Inhalt und Begrifflichkeit machten die Förderlandschaft intransparent. Die Förderung desselben Projekts durch mehrere Förderstellen war in der Administration aufwändig und erhöhte das Risiko unzweckmäßiger und unzulässiger Parallelförderungen.

Die Bestimmung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle für Förderprogramme, die dieselben Lebenssachverhalte betreffen, war im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Nutzung von Synergien zweckmäßig. Allerdings verblieb auch im Fall von Abwicklungs-kooperationen stets ein Teil des Verwaltungsaufwands (z.B. Konzeption der Förderprogramme, Bereitstellung der Mittel) beim nicht-abwickelnden Fördergeber.

Für die prüfungsgegenständlichen Förderungen bestand keine Gesamtübersicht über das Volumen der in einzelnen Förderbereichen und von den unterschiedlichen Fördergebern (EU, Bund, Länder, unter Umständen auch Gemeinden) eingesetzten Fördermittel.

Evaluierungsberichte rechneten die Gesamtwirkungen einer geförderten Maßnahme (Einsparungen an CO₂ und Energie) nicht der Gesamtheit der eingesetzten Fördermittel zu, sondern jeweils dem Mitteleinsatz einzelner Förderprogramme/Fördertöpfen, und unterschätzten damit systematisch die Förderkosten.

Eine Reduktion der Förderprogramme, Fördertöpfe und Akteure würde die Förderlandschaft sowohl für Fördergeber als auch Fördernehmer deutlich übersichtlicher machen, die Stringenz der Förderlandschaft begünstigen, den Administrationsaufwand verringern und eine gesamthaftse Evaluierung erleichtern.

Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Laut der Österreichischen Waldinventur sind nur zwischen rd. 50 % und 62 % der Schutzwaldfläche als „stabil“ zu bewerten. Im Rest der Schutzwaldflächen sind Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion mehr oder weniger dringend erforderlich. In Salzburg, Vorarlberg und bundesweit zeigte sich eine Verschlechterung des Zustands des Schutzwalds, nur in Tirol ergab sich eine (geringfügige) Verbesserung.

Die Kosten für notwendige Verbesserungsmaßnahmen lagen in der Größenordnung von 1,28 Mrd. EUR für ganz Österreich. Eine Abschätzung

des Zeitbedarfes für eine umfassende Verbesserung des Schutzwalds auf der Basis des derzeitigen Mitteleinsatzes ergab mehr als 90 Jahre.

Technische Schutzmaßnahmen stellten keine Alternative zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder dar: Das Verhältnis der Kosten zwischen Erhaltung des Schutzwalds, der Sanierung (Setzen von Verjüngungsmaßnahmen) und technischen Maßnahmen bei Ausfall der Schutzfunktion des Waldes lag bei 1:15:146.

Die Vollziehung des Forstrechts (mittelbare Bundesverwaltung) war mangels einheitlicher Vollzugsstandards (Qualitätsstandards) und wegen der unterschiedlichen, von den Ländern zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht überall in gleichem Maße gesichert. Speziell im Bereich der Wildschäden wurde die starke Abhängigkeit des Forstbereichs von der Gesetzgebung und Vollziehung im Jagdbereich (Kompetenz der Länder) deutlich. Der Bund konnte die von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll zur Alpenkonvention nicht unmittelbar erfüllen. Fehlende oder mangelhaft vollzogene Regelungen in den Jagdgesetzen machten Fördermaßnahmen zunichte. Es bestand hoher Anpassungsbedarf der landesgesetzlichen Regelungen an die Erfordernisse des Bergwaldprotokolls.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	34,51	Einzahlungen	31,00
Aufwendungen	- 2.177,35	Auszahlungen	- 1.981,68
Nettoergebnis	- 2.142,84	Nettofinanzierungssaldo	- 1.950,68

Besteht aus den den Untergliederungen: 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Planstellen: 21.954

- Der Aufgabenbereich des BMLVS umfasst u.a.:
- Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres
 - Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres
 - Angelegenheiten der Militärluftfahrt
 - Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens
 - Angelegenheiten des Sports

Prüfungsobligo des RH: 13 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLVS vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3		
Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	Bund 2015/8		
Truppenübungsplatz Allentsteig	Bund 2015/13		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H	Bund 2015/16		
Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/16		



Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Um zusätzliche Einnahmen für das Bundesbudget zu erzielen, verkaufte die Republik Österreich (BMLFUW nach Zustimmung durch das BMF) der ausgegliederten Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) Liegenschaften im Wert von 30,00 Mio. EUR, obwohl sie diese in einer Erstbewertung noch um rd. 25 % höher auf rd. 40,06 Mio. EUR geschätzt hatte. Der Einmaleffekt – rd. 29,91 Mio. EUR wurden dem allgemeinen Budget ohne Zweckbindung zugeführt – trat um rund eineinhalb Jahre später als geplant Mitte 2006 ein.

Die BVW GmbH verkaufte alle in Wien-Essling erworbenen Liegenschaften, die fast 98 % der Ankaufssumme ausmachten, weiter. Bei diesen Verkäufen – an die Stadt Wien und an die Wirtschaftsagentur Wien im Jahr 2008 sowie an ein privates Unternehmen im Jahr 2013 – erzielte sie einen Buchgewinn von rd. 11,92 Mio. EUR. Da allerdings die vertraglich vereinbarte Nachbesserung bei gewinnbringenden Verkäufen wirkungslos war, konnte die Republik Österreich in der Folge nur über Ausschüttungen der BVW GmbH partizipieren. Diese hatte wiederum bei ihren drei Weiterverkäufen generell auf eine Nachbesserung verzichtet.

Die Wirtschaftsagentur Wien finanzierte den Ankauf über ein von der Stadt Wien gewährtes Darlehen in Höhe von 22,50 Mio. EUR. Dessen Rückzahlungsbedingungen waren zum Teil unklar formuliert.

Das Ende 2013 bestehende Liegenschaftsvermögen der BVW GmbH von rd. 76,07 Mio. EUR ließ auf weitere Buchgewinne im Verkaufsfall schließen.

Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Das BMLVS schloss im Jahr 2007 einen Kaufvertrag über ein neues Truppenfunksystem CONRAD (Combat Net Radio) um rd. 76,02 Mio. EUR ab. Der budgetäre Aufwand belief sich einschließlich Vertragsänderungen und Zusatzbeschaffungen auf mindestens rd. 85,87 Mio. EUR (Stand September 2013). Das BMLVS hatte darüber aber keinen Gesamtüberblick. Im März 2014, also rund eineinhalb Jahre nach dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungstermin für den Kaufvertrag, waren noch nicht sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt.

Prüfungen 2015

Aus den Planungsgrundlagen, die erst im Entwurf vorlagen, war der konkrete Bedarf an dem System in der beschafften Ausprägung nicht ableitbar. Weiters fehlte ein Gesamtkonzept für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer.

Der Beschaffungsablauf wies Mängel auf. Die bei der Angebotsbewertung nur näherungsweise berechneten Lebenszykluskosten für die Nutzungsdauer von 15 Jahren beliefen sich auf zumindest rd. 75,75 Mio. EUR. Erst nach Zuschlagserteilung hatte eine detaillierte Berechnung zu erfolgen, die Lebenszykluskosten von rd. 89,59 Mio. EUR bis rd. 94,12 Mio. EUR ergab.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Bieters in das Vergabeverfahren war nicht nachvollziehbar.

Eine Vertragsstrafe in Höhe von rd. 1,55 Mio. EUR aufgrund von Lieferverzögerungen durch den Auftragnehmer wurde durch zusätzliche Leistungen kompensiert, deren Bedarf nicht auf nachvollziehbaren planerischen Grundlagen beruhte.

Bei 53 von 61 überprüften Zusatzbeschaffungen erfolgten die Vergaben in Höhe von rd. 3,25 Mio. EUR entgegen internen Richtlinien an ausgewählte Unternehmen ohne nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit.

Das BMWFW schloss eine Gegengeschäftsvereinbarung über 55 % österreichische Wertschöpfung an der beschafften Leistung ab. Bereits im Jänner 2011 wurde das BMWFW informiert, dass die vereinbarten 55 % voraussichtlich nicht erreicht werden würden.

Dem BMWFW lagen nicht sämtliche Änderungen des Kaufvertrags durch das BMLVS vor. Daher war ihm nicht bekannt, dass sich durch eine vertragliche Erweiterung des Leistungsumfangs um rd. 1,55 Mio. EUR die Wertschöpfungsverpflichtung des Auftragnehmers anteilig erhöhte.

Die Nachweise der österreichischen Wertschöpfung (Lieferscheine, Ursprungsbestätigungen sowie Ursprungszeugnisse) waren widersprüchlich bzw. unklar. Der abschließende Nachweis war nicht nachvollziehbar erst ein Jahr nach vollständiger Auslieferung zu erbringen.

Truppenübungsplatz Allentsteig

Der Truppenübungsplatz Allentsteig mit einer Gesamtfläche von rd. 15.700 Hektar fungierte primär als Dienstleistungseinrichtung für



den Ausbildungs- und Schießbetrieb des Bundesheeres. Seit der Integration der Heeresforstverwaltung Allentsteig im Jahr 2013 war der Truppenübungsplatz auch für die Bewirtschaftung seiner Liegenschaften zuständig.

Die organisatorische Struktur des Truppenübungsplatzes mit militärisch gegliederten Stabszellen war nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die der Truppenübungsplatz gar nicht hatte.

Nach Integration der Heeresforstverwaltung fehlten die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens, um den Truppenübungsplatz mit Ausgaben von rd. 13,4 Mio. EUR und Einnahmen von rd. 3,4 Mio. EUR im Jahr 2013 unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften.

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes war nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt, die Ein- und Auszahlungen konnten nicht einzelnen Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) zugeordnet werden. Dadurch war der wirtschaftliche Erfolg in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht messbar. Trotz insgesamt negativen Saldos fehlten Steuerungsdaten und daraus abgeleitete Steuerungsmaßnahmen.

Eine bundesweite Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Österreichischen Bundesheeres fehlte, um die Auslastung zu optimieren und die Kapazitäten an Truppenübungsplätzen für das Bundesheer festzulegen. In den Jahren 2008 bis 2012 wurde an durchschnittlich 56 Arbeitstagen pro Jahr (rd. 21 %) keine Schieß- oder Ausbildungsanlage des Truppenübungsplatzes Allentsteig genutzt. Eine nach Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen ergab eine Auslastung von rd. 21 %.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Prüfungen 2015

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherraufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) war eine gemeinnützige Stiftung des Bundes und der Länder zur Gewährleistung von Qualitätsstandards im Schul- und Sportstättenbau in Österreich. Das ÖISS kam seinem Ziel durch die Erstellung von allgemein gültigen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen) sowie durch Beratung im Schul- und Sportstättenbau nach. Das ÖISS verfügte allerdings über keine strategischen Erwägungen zur Schwerpunktsetzung und Resourcenallokation bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Finanzierung des ÖISS erfolgte durch Kostenersätze des Bundes (rd. 387.000 EUR jährlich) und der neun Länder (rd. 91.000 EUR jährlich). Die satzungsmäßigen Vorgaben der Aufwandsabdeckung belasteten überwiegend den Bund. Die Kostenersätze wurden pauschal gewährt, ohne den tatsächlich angefallenen Aufwand zu berücksichtigen.

Das Interne Kontrollsystsem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschriften bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend. Es bestanden Kontrolldefizite, Vorgaben der Satzung und Geschäftsordnung wurden nicht immer eingehalten.

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2012 betreffend Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen betreffend die Anpassung des Personalstands an die Vorgaben der Bundesregierung (Personalreduktion von 7,8 % gegenüber 2010) sowie betreffend die Einstellung von Hausaufenthalten von Personen über Stand.

Allerdings lagen die ressortinternen Vorgaben hinsichtlich des Personalstands in den Organisationsplänen weiterhin um rd. 14 % über jenen der Bundesregierung. Handlungsbedarf bestand weiters insbesondere hinsichtlich der Evaluierung der Zentralstelle und der Territorialen Verwaltung (Militärkommanden) zur Abschätzung des noch anstehenden Reformbedarfs, besonders im Hinblick auf den für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf. Ausständig war überdies die Umsetzung der Empfehlung zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze. Ende 2014 waren weiterhin 959 Personen über Stand.

Ebenfalls nicht umgesetzt wurden die Empfehlungen zur Anpassung der Anzahl der Kasernen und Betriebsgebäude an die militärischen Erfordernisse (16 Standorte über dem Soll) und zur Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse. Keine Fortschritte gab es schließlich bei der Anpassung der Anzahl der Führungskräfte an die Größe der Streitkräfte (Steigerung des Anteils der Offiziere in der Grundorganisation von 2010 bis 2014 von 12 % auf 14 %) sowie bei der Reduzierung von Personalauszahlungen.



Prüfungen 2015

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	277,08	Einzahlungen	279,10
Aufwendungen	- 6.109,54	Auszahlungen	- 3.778,56
Nettoergebnis	- 5.832,46	Nettofinanzierungssaldo	- 3.499,46

Besteht aus den den Untergliederungen:

34 Verkehr, Innovation und Technologie
(Forschung)

41 Verkehr, Innovation und Technologie

34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	0,01	Einzahlungen	2,01
Aufwendungen	- 432,70	Auszahlungen	- 429,20
Nettoergebnis	- 432,69	Nettofinanzierungssaldo	- 427,19

41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ergebnishaushalt	Voranschlag 2015	Finanzierungshaushalt	Voranschlag 2015
	in Mio. EUR		in Mio. EUR
Erträge	277,08	Einzahlungen	277,10
Aufwendungen	- 5.676,84	Auszahlungen	- 3.349,36
Nettoergebnis	- 5.399,77	Nettofinanzierungssaldo	- 3.072,26

Planstellen:

877

Der Aufgabenbereich des BMVIT umfasst u.a.:

- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt
- Angelegenheiten der Bundesstraßen
- Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung

Prüfungsobligo des RH: 95 Prüfobjekte

Quellen: BMF – Personalplan, Anlage IV zum BFG 2015

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat 13 Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMVIT vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Beacht	Ausschuss	Plenum
Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	Bund 2015/4		
Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW	Bund 2015/6		
Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/6		
FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme	Bund 2015/7		23.09.15
Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	Bund 2015/11	30.09.15	
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.	Bund 2015/11	30.09.15	
Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	Bund 2015/11		
Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/12		
EU-Finanzbericht 2013	Bund 2015/14		
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT	Bund 2015/15		
Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16		
Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	Bund 2015/16		
Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich	Bund 2015/17		

Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Im Zeitraum 2002 bis 2013 belief sich das Pensionsantrittsalter der Bundesbahnbeamten – das waren die bis 1995 aufgenommenen definitiv gestellten Bediensteten der ÖBB – auf durchschnittlich 52,49 Jahre. Demgegenüber stieg die frühestmögliche gesetzliche altersbedingte Ruhestandsversetzung für Bundesbahnbeamte im gleichen Zeitraum von 54,75 Jahren auf 59 Jahre.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2013 lag bei den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen bei 51,1 Jahren, jenes der organisatorisch bedingten Ruhe-

Prüfungen 2015

standsversetzungen (2008 bis 2011) bei 53,7 Jahren und jenes der altersbedingten Ruhestandsversetzungen (2008 bis 2013) bei 58,6 Jahren.

In den Jahren 2012 und 2013 erfolgten über 90 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt, nur weniger als 10 % altersbedingt.

Aufgrund des überaus hohen Anteils der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen entwickelten die ÖBB ein Programm einer altersgerechten Teilzeit, das ab Juli 2014 Bundesbahnbeamten ab 54 Lebensjahren eine reduzierte Wochenarbeitszeit ermöglicht. Dieses Programm soll dazu beitragen, die Bediensteten gesund am Arbeitsplatz zu erhalten und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Die im Zeitraum 2004 bis 2011 aufgrund von Organisationsänderungen in den ÖBB vorgenommenen 8.552 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen verursachten dem Bund Mehrausgaben von rd. 843 Mio. EUR gegenüber einer altersbedingten Ruhestandsversetzung. Solche vorzeitigen Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen nahmen die ÖBB infolge einer entsprechenden strategischen Vorgabe des BMVIT ab 2012 nicht mehr vor.

Das Pensionsrecht der Bundesbahnbeamten war im Bundesbahn-Pensionsgesetz geregelt. Die Systematik der Pensionsberechnung der Bundesbahnbeamten mit einer Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004 gedeckelt gegenüber der Rechtslage 2003) und dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes war gleichartig zu jener der Bundesbeamten. Unterschiede bestanden jedoch in einem deutlich geringeren abschlagsfreien Pensionsalter für Bundesbahnbeamte, im Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (Rechtslage 2003) und in einer um sechs Jahre längeren Gewährung eines Verlustdeckels. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH – diese Empfehlungen betrafen Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung, die Harmonisierung der Geltungsdauer des Verlustdeckels sowie die Festsetzung der jährlich steigenden pauschalierten Nebengebührenzulage und des sinkenden Pensionssicherungsbeitrags auf die Werte des Jahres 2014 – beinhaltete ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2050.

Internes Kontrollsyste m bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Die überprüften Ressorts BMVIT und BMWFW (bis 31. März 2014 BMWFJ) beschafften Waren und Dienstleistungen überwiegend mittels Direktvergaben: Der Anteil der Direktvergaben am gesamten Ver-

gabevolumen der beiden Ministerien (Zentralstellen ohne nachgeordnete Dienststellen) lag pro Jahr bei etwa 10 Mio. EUR im BMVIT bzw. 11 Mio. EUR im Wirtschaftsressort (betreffend die Zentralstelle des damaligen BMWFJ, UG 25, 33, 40); das waren 63 % (BMVIT) bzw. 73 % (Wirtschaftsressort) des Vergabevolumens der Zentralstelle.

Ein ressortweiter Überblick über das Beschaffungsvolumen bestand weder im BMVIT noch im Wirtschaftsressort: Die Ressorts erfassten Beschaffungen nicht systematisch und konnten diese daher weder hinsichtlich des Volumens und der Anzahl noch hinsichtlich weiterer Kriterien, wie etwa der Vergabeart oder Leistungskategorien/Produktgruppen, standardisiert auswerten. Daten für ein Controlling lagen daher nicht vor. Auf Basis dieser Datenlage konnten sie auch den Informationspflichten gegenüber dem Parlament und internationalen Meldepflichten nicht in qualitativ angemessener Weise nachkommen.

Die Vergabeprozesse der beiden Ressorts waren nicht bewusst unter Gesichtspunkten des Internen Kontrollsysteams (IKS) konzipiert, allerdings lagen wesentliche IKS-relevante Elemente, wie Zuständigkeitsfestlegungen sowie Festlegungen zu den Prozessabläufen, vor.

Vom RH überprüfte Einzelfälle zeigten, dass eine wesentliche, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit potenziell beeinträchtigende Schwachstelle bei Direktvergaben in fehlenden Preisrecherchen bzw. der Nicht-Einholung von Vergleichsangeboten lag.

Insgesamt gewährleisten Direktvergaben Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen. Der Prüfung der Preisangemessenheit und der Einholung von Vergleichsangeboten wie auch einem adäquaten IKS insgesamt kommt daher bei Direktvergaben besondere Bedeutung zu.

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung über die Zeit barg ein Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen.

Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT und das Österreichische Patentamt kamen dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/7) zur Gebarungsüberprüfung „Österreichisches Patentamt“ veröffentlicht hatte, nach bzw. mit ersten Umsetzungsmaßnahmen teilweise nach.

Prüfungen 2015

Das Patentamt reduzierte zwar seinen Personalstand, aber das Projekt des BMVIT zur Aufgabenkritik und Reorganisation des Patentamts war noch nicht abgeschlossen. Dadurch blieben die erhöhten Aufwendungen (laut Vorbericht rd. 700.000 EUR jährlich) für die Doppelstruktur aus dem hoheitlichen und dem teilrechtsfähigen Bereich weiterhin aufrecht. Eine kostendeckende Gebührenstruktur wurde nur im Bereich bestimmter Service- und Informationsleistungen angestrebt.

Offen blieben weiters die Empfehlungen des RH zur Steuerung des Patentamts auf Basis der vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung und zur Einstellung der Nebenbeschäftigte von Bediensteten des Patentamts in der serv.ip.

FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) förderte wirtschaftsnahe und anwendungsorientierte Projekte im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung. Das zur Förderungsabwicklung eingesetzte Interne Kontrollsysteem zur Gewährleistung ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Unternehmensabläufe beurteilte der RH als gut. Optimierungspotenzial bestand in einzelnen Prozessschritten der Förderungsabwicklung und bei der Berechnung von Kosten und Nutzen des Internen Kontrollsysteams.

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) förderte Projekte aus dem Bereich der Grundlagenforschung. Sein Internes Kontrollsysteem war in einigen Bereichen, etwa bei der Risikoanalyse, mangelhaft. Ferner fehlte insbesondere eine Interne Revision, die Abläufe hinsichtlich der Erfüllung der Zielvorgaben der Leitung, die Ordnungsgemäßheit und Wirtschaftlichkeit sowie die Zuverlässigkeit des Internen Kontrollsysteams überprüft hätte.

Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Der österreichische Verkehrssicherheitsfonds nahm jährlich rd. 3 Mio. EUR aus Wunschkennzeichen und spezifischen Verkehrsstrafen ein, die zweckgewidmet für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren.

Der Verkehrssicherheitsfonds verfügte über Rücklagen in der Höhe von rd. 8,2 Mio. EUR, die laut Finanzprognose des Fonds in den kommenden Jahren großteils nicht für die laufende Finanzierung gebraucht

werden und auf einem Geschäftskonto mit einem Zinssatz von 0,25 % verwahrt wurden.

Zur Förderwürdigkeit von Projekten gab der Beirat des Verkehrssicherheitsfonds eine Empfehlung ab. Im Beirat vertretene Institutionen waren zum Teil Förderempfänger und Auftragnehmer des Fonds. Dies barg das Risiko von Interessenskonflikten.

Der Verkehrssicherheitsfonds finanzierte Kampagnen zur Bewusstseinsbildung. Das Vergabeverfahren zur Kampagne „Alkohol im Straßenverkehr“ im Jahr 2009 erweckte den Anschein, dahingehend beeinflusst worden zu sein, ein bestimmtes Unternehmen zu beauftragen. Bei der Umsetzung der Kampagne kam es zu einer Kostenüberschreitung des ursprünglich vereinbarten Kostenrahmens von 3,5 Mio. EUR um rd. 1 Mio. EUR. Die Schaltungskosten für Advertorials mit einem Foto der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Kampagne betrugen in Summe rd. 1,35 Mio. EUR.

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

Trotz Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Grenzöffnung, unterblieb eine grundsätzliche strategische Neuausrichtung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG), die durch den Bund und das Land Niederösterreich zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen im niederösterreichischen Grenzland sowie zur Finanzierung von Beratungsaktivitäten gegründet worden war.

Die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch die Gesellschaft bestand in erster Linie in der Finanzierungssicherheit von Investitionen aufgrund der Fixverzinsung der von ihr gewährten Darlehen. Der Betriebsaufwand einschließlich Beratungsleistungen der NÖG lag bei rd. 300.000 EUR pro Jahr.

Der Bund und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft nicht dazu, um die Förderungstätigkeit der Gesellschaft mit jener von anderen Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Die Förderungsziele der Gesellschaft waren zwar in den Strategiedokumenten inhaltlich niedergelegt, jedoch weder quantifiziert noch überprüfbar. Folglich lagen auch keine Auswertungen hinsichtlich der langfristigen Förderungswirkungen der Gesellschaft vor.

Prüfungen 2015

Die Darlehensvergabe der Gesellschaft an Unternehmen entwickelte sich weitgehend prozyklisch mit dem Konjunkturverlauf, so dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität nicht zum Tragen kam.

Es wären die Auflösung der Gesellschaft und die Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH in Graz hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2008 erfolgreich auf die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für die Herstellung komplexer Medikamente spezialisiert. Durch eine weitere Forcierung der Drittmitteleinwerbung könnte der finanzielle Spielraum außerhalb des COMET-Bereichs ausgebaut und die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln verringert werden.

Das Interne Kontrollsysten und das Controlling wiesen Mängel auf: Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip war nicht vorhanden.

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er zum Thema Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung im Jahr 2012 (Reihe Bund 2012/5) veröffentlicht hatte.

Die Wirkungsziele im Hinblick auf den Beitrag des multimodalen Verkehrs für eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Schiene bzw. Wasserstraße waren nur unzureichend definiert. Die gesetzten Ziele waren mit den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eingesetzten Mitteln und Maßnahmen nicht erreichbar.

Bei den infolge der Empfehlung des RH durchgeföhrten Abrechnungskontrollen der Förderungen im Güterverkehr bei Privatbahnen stellte

die SCHIG für die Jahre 2011 und 2012 Unregelmäßigkeiten in der Höhe von zumindest rd. 1,44 Mio. EUR fest.

EU-Finanzbericht 2013

Österreichs Nettosaldo betrug im Jahr 2013 1,329 Mrd. EUR. Österreich zahlte 3,191 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,862 Mrd. EUR an Rückflüssen. Der durchschnittliche jährliche Saldo in der Periode 2007 bis 2013 belief sich auf 795,67 Mio. EUR.

Die Ausnutzung der Agrar- und Strukturfondsmittel in Österreich in der Periode 2007 bis 2013 lag mit Jahresende 2013 im Bereich des ELER bei 89,5 %, in den beiden Strukturfonds bei 67,1 % (52,9 % im EFRE und 85,6 % im ESF). Unter Nutzung des Ausfinanzierungszeitraums bis Ende 2015 wird im Bereich des ELER und des ESF von einer vollständigen Ausschöpfung der Mittel ausgegangen, die Österreich für die Periode 2007 bis 2013 zugewiesen waren. Eine vollständige Ausschöpfung im Bereich des EFRE ist aus Sicht des RH nicht realistisch.

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs-gesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT

Die Anzahl der an die SCHIG übertragenen Aufgaben stieg in den Jahren 2005 bis 2014. Die SCHIG übernahm damit sukzessive auch Kernaufgaben des BMVIT. Die an die SCHIG übertragenen Aufgaben hätten grundsätzlich von Mitarbeitern des BMVIT wahrgenommen werden können. Das BMVIT konterkarierte durch die Auslagerung von Aufgaben das Einsparungsziel des Bundes, welches die Aufnahme von neuen Mitarbeitern stark einschränkte. Das BMVIT ersetzte die einzusparenden Personalausgaben durch Ausgaben an ausgegliederte bzw. externe Unternehmen. Damit war die Transparenz des Personalplans beeinträchtigt und der Personalplan des Bundes verlor seine Steuerungsfunktion.

Das BMVIT finanzierte die SCHIG im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich rd. 5,28 Mio. EUR pro Jahr. Dies entsprach rd. 79 % des gesamten Aufwands der SCHIG. Rund ein Fünftel der Erträge lukrierte die SCHIG von anderen Stellen – z.B. von Eisenbahn- oder Seilbahnunternehmen – für die für diese erbrachten Leistungen.

Die SCHIG hatte rd. 61 Mitarbeiter. Deren Anzahl sank im überprüften Zeitraum um rd. 6 %, wogegen der Personalaufwand der SCHIG in die-

Prüfungen 2015

sem Zeitraum um rd. 8 % stieg. Zudem kaufte die SCHIG externe Leistungen im Bereich der technischen Infrastrukturkontrolle im Umfang von 1,6 Mio. EUR zu.

Rund 27 % der Mitarbeiter waren im Rang eines Experten, fachlichen Leiters oder Abteilungsleiters. Rund 30 % der Personalressourcen flossen in unterstützende, administrative Tätigkeitsbereiche (Overhead). Dieser Anteil war vergleichsweise hoch. Die Mitarbeiterfluktuation betrug bis zu 24 %.

In den hinsichtlich der eingesetzten Personalressourcen bedeutendsten operativen Aufgabenbereichen war eine enge Anbindung und laufende Abstimmung zwischen SCHIG und BMVIT gegeben.

Die Benannte Stelle der SCHIG zur Interoperabilitätsprüfung von Eisenbahnprojekten konnte die Umsatzziele bis zum Jahr 2012 in keinem Jahr erfüllen. Die bis Mitte 2012 kumulierten Verluste von rd. 1,5 Mio. EUR wurden schlussendlich vom BMVIT getragen.

Durch die Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Hand an ausgelierte Rechtsträger – wie an das Unternehmen SCHIG – und durch die Beschränkung des Interpellationsrechts bei solchen Unternehmen war die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt.

Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Keiner der Beteiligten an der Vorbereitung und Durchführung der 42. FIS Alpinen Ski Weltmeisterschaft in Schladming 2013 – insbesondere das Land Steiermark, als der mit 152,85 Mio. EUR bedeutendste Finanzmittelgeber – hatte einen Gesamtüberblick über die dafür investierten Mittel von insgesamt 415,78 Mio. EUR, davon 247,75 Mio. EUR von der öffentlichen Hand.

Das Land Steiermark und das BMLVS richteten kein angemessenes Projektmanagement für die Ausrichtung der Alpinen Ski Weltmeisterschaft (Ski WM 2013) ein. Sieben Gremien zur Organisation und Koordination agierten in vielen Bereichen unabhängig voneinander, der Gesamtüberblick und die Gesamtkoordination fehlten.

Das Land Steiermark und das BMLVS beschlossen ihre Förderungen betreffend die unmittelbar für die Ausrichtung der Ski WM 2013 notwendige Infrastruktur auf Basis der mangelhaft dokumentierten Beurteilung der WM-Relevanz durch den ÖSV-Bauausschuss. Weder waren diese Förderungsentscheidungen nachvollziehbar noch lag ihnen eine



vollständige Überprüfung der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zugrunde.

Das Land Steiermark und das BMLVS förderten auch Projekte, obwohl sie nicht Bestandteil der Bewerbung für die Ski WM 2013 waren, oder Projekte, für die der Veranstalter – der österreichische Skiverband – ein Entgelt vom Internationalen Skiverband erhielt.

Hinsichtlich der nachhaltigen touristischen Wirkung der in die Ski WM 2013 investierten öffentlichen Finanzmittel ließ sich noch kein eindeutiger Trend erkennen.

Die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wickelte die Bauvorhaben Talstation und Servicedeck für das „Zielstadion“ – das sportliche Zentrum der Ski WM 2013 – angesichts der Bauvolumina in der zur Verfügung stehenden Zeit rechtzeitig für die Vorbereitungen zur Ski WM 2013 ab. Die Wahrnehmung ihrer Bauherrnaufgaben zeigte in den Bereichen Projektorganisation, Maßnahmen zum Anti-Claimmanagement und zur Korruptionsprävention, Kostenplanung sowie Vergabe und Abrechnung der Leistungen Mängel.

Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau

Die ÖBB-Infrastruktur AG baute den Salzburger Hauptbahnhof bei laufendem Betrieb in der geplanten Zeit von Anfang 2009 bis Ende 2014 um. Die prognostizierten Gesamtkosten für den Umbau betrugen rd. 233,26 Mio. EUR und werden somit voraussichtlich die geplanten Kosten von rd. 246,70 Mio. EUR (lt. Rahmenplan 2008 bis 2013) um rd. 13,44 Mio. EUR unterschreiten. Allerdings kam es in Teilebereichen, wie dem Bauauftrag „Salzburg Hauptbahnhof, Bahnhofsumbau, Bau/Tiefbau 2 – Brücken-, Unterbau- und Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik-Arbeiten (Tiefbau 2)“ und der Sanierung der denkmalgeschützten Stahldächer, zu merklichen Kostenüberschreitungen.

Bei der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die ÖBB-Infrastruktur AG traten Mängel auf. So beachtete die Gesellschaft zu Beginn der Planungsarbeiten die Fragen des Denkmalschutzes zu wenig und beauftragte den Architekten erst sieben Jahre nach Durchführung des Architektenwettbewerbs mit der Umwandlung des Salzburger Hauptbahnhofs von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof. Der ursprünglich geplante Baubeginn verschob sich daher von September 1999 auf Februar 2009. Für die erste, später nicht mehr realisierbare, Vorentwurfssplanung des Architekten entstand der ÖBB-Infrastruktur AG ein verlorener Aufwand von rd. 184.000 EUR.

Prüfungen 2015

Die Menge für den Mehrverbrauch Verpressgut vervielfachte sich außergewöhnlich (um das rd. 866-Fache von 5.000 kg auf 4,33 Mio. kg); der dafür anerkannte Einheitspreis von 1,26 EUR/kg war überhöht.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH erarbeitete für die Verpachtung der Geschäftslokale weder ein schriftliches Vermarktungskonzept noch stellte sie Rentabilitätsbetrachtungen an.

Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich

Die Triebfahrzeug-Flotte der ÖBB-Unternehmensgruppe umfasste Mitte 2014 1.654 Triebfahrzeuge. Sie setzte sich aus 775 Elektroloks, 346 Dieselloks, 314 Elektro-Triebwagen, 51 Railjet-Garnituren sowie 168 Diesel-Triebwagen zusammen.

Im Zeitraum November 2009 bis September 2011 war unklar, welche Konzernstrategie die Grundlage für Triebfahrzeugbeschaffungen und die Triebfahrzeugdisposition der operativ tätigen Teilgesellschaften bildete. Im Hinblick auf Triebfahrzeugbeschaffungen fehlte eine abgestimmte Strategiekaskade zwischen der Konzernstrategie und den Teilstrategien der operativ tätigen Teilgesellschaften. Im März 2014 startete die ÖBB-Holding AG ein Konzernprojekt „Triebfahrzeugstrategie 2035“, das jedoch infolge konzerninterner Verzögerungen im Oktober 2014 noch nicht abgeschlossen war.

Triebfahrzeugbedingte Verspätungen zeigten im Zeitraum 2009 bis 2013 eine leicht rückläufige Tendenz. Mit rd. 2 Mio. Verspätungsmassen hatten sie 2013 einen Anteil von rd. 16 % an den Gesamtverspätungen. Etwa drei Viertel der triebfahrzeugbedingten Verspätungen waren als Mängel im Bereich der Umlauf- und Einsatzplanung erfasst. Die Produktivität der Triebfahrzeug-Umlaufplanung nahm im Zeitraum 2009 bis 2013 bei Elektro-Streckenloks um rd. 21 % zu, bei Diesel-Streckenloks um rd. 14 % ab. Das Konzernprojekt „Neuordnung Produktion“ bewirkte bis Ende 2013 Rationalisierungserfolge von rd. 85 Mio. EUR.

Bei der Beschaffung von 100 Elektrotriebwagen für den Nah- und Regionalverkehr waren keine Überlegungen dokumentiert, ob der gewählte Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung wirtschaftlicher war als eine Neuauusschreibung. Bei der Beschaffung fielen aufgrund nachträglicher Bestelländerungen Mehrkosten von 4,45 Mio. EUR an. Aufgrund unklarer strategischer Festlegungen stornierte die ÖBB-Personenverkehr AG erst drei Jahre nach erfolgter Bestellung und Anzahl-



lung die Beschaffung von 16 Railjet-Garnituren und gewährte damit dem Hersteller de facto drei Jahre lang ein zinsenloses Darlehen in Höhe von rd. 52,8 Mio. EUR.

Die Triebfahrzeuge der ÖBB-Unternehmensgruppe hatten zum Teil bereits die wirtschaftlich bzw. technisch zweckmäßige Nutzungsdauer erreicht, was den Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2009 bis 2013 um rd. 51 Mio. EUR (42,5 %) mitbedingte.

Für das Zugsicherungssystem ETCS lag Mitte 2014 keine von der ÖBB-Holding AG beschlossene Gesamtstrategie vor, obwohl das BMVIT eine solche Anfang 2013 ausdrücklich bis Mitte 2013 angefordert hatte.